

# Stadt Bad Schmiedeberg

## Flächennutzungsplan

### Umweltprüfung

<b>Auftraggeber:</b>	Stadt Bad Schmiedeberg über Verwaltungsgemeinschaft Kurregion Elbe-Heideland Markt 10 06905 Bad Schmiedeberg Tel 034925-68-0 Fax 034925-68-200 E-Mail: <a href="mailto:stadt@bad-schmiedeberg.de">stadt@bad-schmiedeberg.de</a> <a href="http://www.bad-schmiedeberg.de">www.bad-schmiedeberg.de</a>
<b>Auftragnehmer:</b>	Stadt- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Rainer Dubiel Architekt für Stadtplanung Mittelstraße 56 06886 Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491-420785 Fax 03491-420786 e-mail: <a href="mailto:Rainer.Dubiel@t-online.de">Rainer.Dubiel@t-online.de</a> <a href="http://www.planer-flaeming-heide.de">www.planer-flaeming-heide.de</a>
<b>Bearbeiter:</b>	Dipl.-Ing. (FH) Katja Grünke Garten- und Landschaftsplanerin  Dipl.-Ing. Rainer Dubiel Architekt für Stadtplanung
<b>Bearbeitungsstand:</b>	27. April 2009



## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### EINLEITUNG

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>4</b>
1.1	Ausgangssituation und Planungsanlass	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Angewandte Untersuchungsmethoden	5
1.4	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	7
<b>2</b>	<b>Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes (Kurzdarstellung)</b>	<b>7</b>
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	7
2.2	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen	8
2.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft sowie Schutzgebiete u. -objekte im Sinne des Naturschutzrechts	8
2.4	Sonstige Flächenausweisungen/ Darstellungen	13
<b>3</b>	<b>Fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele</b>	<b>13</b>
3.1	Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt	13
3.2	Boden	14
3.3	Wasser	15
3.4	Klima/ Luft	15
3.5	Landschaft	16
3.6	Mensch/ Bevölkerung	16
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	16

### UMWELTZUSTAND UND ERHEBLICHE AUSWIRKUNGEN DER FLÄCHENNUTZUNGEN

<b>4</b>	<b>Bestandsaufnahme des Umweltzustandes der Schutzgüter</b>	<b>16</b>
4.1	Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt	16
4.2	Boden	17
4.3	Wasser	18
4.4	Klima/ Luft	19
4.5	Landschaft	19
4.6	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	20
4.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	20
4.8	Wirkungsgefüge bzw. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
<b>5</b>	<b>Wirkungsprognose (Umweltprüfung)</b>	<b>22</b>
5.1	Methodisches Vorgehen, mögliche Umweltauswirkungen sowie Indikatoren zur Bestimmung der Erheblichkeit	22
5.1.1	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt	24
5.1.2	Schutzgüter Boden sowie Kultur- und sonstige Sachgüter	24
5.1.3	Schutzgut Wasser	25
5.1.4	Schutzgüter Klima und Luft sowie Mensch/ Bevölkerung (Gesundheit)	25
5.1.5	Schutzgüter Landschaft sowie Mensch/ Bevölkerung (Erholung/ Freizeit)	26



<b>UNTERSUCHUNG DER VERTRÄGLICHKEIT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT DEN ERHALTUNGSZIELEN DES GEBIETES VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG</b>		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<b>6</b>	<b>Berücksichtigung des Europäischen Netzes NATURA 2000 im FNP</b>	<b>26</b>
6.1	Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete im Plangebiet	26

<b>VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN SOWIE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER, NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN</b>		
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

<b>7</b>	<b>Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Vorschläge bezüglich des Monitoring</b>	<b>27</b>
7.1	Maßnahmen der Vermeidung, Minimierung und der Kompensation	27
7.2	Maßnahmenvorschläge für die Umweltüberwachung (Monitoring)	27

<b>NULLVARIANTE</b>		
---------------------	--	--

<b>8</b>	<b>Status Quo-Prognose und Alternativenprüfung</b>	<b>28</b>
8.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status Quo-Prognose)	28
8.2	Alternativenprüfung	28

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>		
------------------------	--	--

<b>9</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>28</b>
----------	------------------------------------------------	-----------

<b>ANHANG</b>		
---------------	--	--

	<b>Literatur / Gesetzesgrundlagen</b>	<b>30</b>
--	---------------------------------------	-----------

<b>Tabellen</b>		
-----------------	--	--

Tabelle 1:	Zu berücksichtigende Umweltbelange und ihre Zuordnung zu den jeweiligen Schutzgütern bzw. Kapiteln	5
Tabelle 2:	Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen	21
Tabelle 3:	Gegenüberstellung der Eingriffsflächen mit den betroffenen Biotoptypen und deren Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen	23
Tabelle 4:	Flächengrößen der neuen Baugebiete / Planvorhaben	27



## **1 Einführung**

### **1.1 Ausgangssituation und Planungsanlass**

Die Stadt Bad Schmiedeberg fasste am 16.04.2003 einen neuen Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan, nachdem die Planungsarbeiten nach erstmaligem Beschluss des FNP 1990 bzw. 1998 immer wieder unterbrochen wurden und keine Genehmigungsreife erlangten. Mit dem neuen Flächennutzungsplan wird auf den letzten Entwurf aus dem Jahr 2006 aufgebaut.

Die Verwaltungsgemeinschaft Kurregion Elbe-Heideland stellte in den Jahren 2006/ 2007 den Landschaftsplan für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft auf, also auch für das Gemeindegebiet Bad Schmiedeberg. Damit wurden wesentliche Voraussetzungen geschaffen, um den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans gerecht werden zu können. Die Ergebnisse des Landschaftsplanes sind in den vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes als textliche und zeichnerische Darstellungen eingeflossen.

Der neue Flächennutzungsplan ist einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Seit dem 20. Juli 2004 ist das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft. Mit Artikel 1 dieses Gesetzes erfolgte die Umsetzung der EG-Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP), die die Prüfung von Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen vorsieht, in das bundesdeutsche Bauplanungsrecht. Das EAG Bau wiederum findet seinen Niederschlag in der Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB). Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch - als gesonderten Teil - einen Umweltbericht enthält. In ihm werden die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt.

Die Verpflichtung zur Umweltprüfung besteht nach § 2 Abs. 4 BauGB. Deren Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Inhalte des Umweltberichts sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB geregelt und entsprechend anzuwenden. Gemäß dieser Anlage muss die Umweltprüfung mindestens folgende Angaben enthalten:

- Einleitung:
  - Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben,
  - Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden,
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung):
  - Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand einschl. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden),
  - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante),
  - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung,
  - geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
  - anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung),
- Angaben über:
  - verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
  - geplante Maßnahmen zur Überwachung der (sog. Monitoring) erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
  - allgemein verständliche Zusammenfassung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde den Umfang und den Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung fest. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise erwartet werden kann. Gegenstand der Umweltprüfung sind zudem nur Auswirkungen, die die Nutzung von Grund und Boden betreffen (bodenrechtlicher Bezug der Bauleitplanung). Bestandsaufnahme und Bewertung vorliegender Landschaftspläne oder sonstiger Pläne sind in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Der Umweltbericht ist Grundlage für die zusammenfassende Erklärung der Gemeinde, die dem Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB beizufügen ist. Diese enthält Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt



wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### 1.3 Angewandte Untersuchungsmethoden

Umweltbelange, die als Gegenstand der Umweltprüfung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen sind, werden im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung folgenden Schutzgütern zugeordnet und in folgenden Kapiteln thematisch näher betrachtet:

Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – i), § 1a BauGB Abs. 2 und 3	Zugeordnete Schutzgüter/ Kapitel
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Tiere, Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)</li> <li>• Schutzgut Boden</li> <li>• Schutzgut Wasser</li> <li>• Schutzgut Luft/ Klima</li> <li>• Schutzgut Landschaft</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB: Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Tiere, Pflanzen (inkl. biologische Vielfalt)</li> <li>• Verträglichkeit mit den Neuausweisungen</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Mensch/ Bevölkerung</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB: Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Kulturgüter/ sonstige Sachgüter</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB: Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Boden</li> <li>• Schutzgut Luft/ Klima</li> <li>• Schutzgut Mensch/ Bevölkerung</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB: Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Luft/ Klima</li> <li>• Schutzgut Mensch/ Bevölkerung</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB: Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kap. 3, 4, 5, 7</li> </ul>
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB: Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Luft/ Klima</li> <li>• Kap. 3, 4</li> </ul>
§ 1a Abs. 2 BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Boden</li> <li>• Kap. 5, 8</li> </ul>
§ 1a Abs. 2 BauGB: Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kap. 5, 8</li> </ul>
§ 1a Abs. 2 BauGB: Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgut Boden</li> <li>• Kap. 3, 5, 7</li> </ul>
§ 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kap. 7</li> </ul>

Tabelle 1: Zu berücksichtigende Umweltbelange und ihre Zuordnung zu den jeweiligen Schutzgütern bzw. Kapiteln

Die Ermittlung und Bewertung der Belange des Naturhaushalts erfüllen zugleich die Funktion der nach § 1a Abs. 3 BauGB geforderten Prüfung des Vorliegens eines Eingriffs in Natur und Landschaft bzw. dessen Abarbeitung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.



Die inhaltliche Gliederung orientiert sich an den oben genannten gesetzlichen Vorgaben:

➤ **Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des FNP**

Auf der Grundlage des FNP erfolgt in Kapitel 2 eine zusammenfassende Beschreibung der wesentlichen Ziele des FNP. Die geplanten Vorhaben werden durch kurze Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden näher charakterisiert.

➤ **Wesentliche fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung**

Die jeweiligen fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben sowie deren Berücksichtigung im FNP sind in Kapitel 3 aufgelistet.

➤ **Bestandsaufnahme des Umweltzustands**

Für die in Kapitel 4 aufgeführte Bestandsaufnahme der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biotope, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Mensch/ Bevölkerung sowie Kulturgüter wurden die Grundlagen des Landschaftsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heideland von 2007 herangezogen. In diesem Planwerk wurden sämtliche relevante übergeordnete Planungen sowie andere vorliegende Fachplanungen (Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wittenberg [1994], Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt [1992], Wiesenkonzept Dübener Heide [2002/ 2003] etc.) berücksichtigt. Damit können aktuelle und ausführliche Daten hinsichtlich des Umweltzustandes zugrunde gelegt werden.

Weitere, bezüglich des Schutzgutes Mensch/ Bevölkerung auszuwertende Planwerke (z.B. Lärminderungspläne) liegen nicht vor. Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturdenkmale gemäß Denkmalliste) werden Angaben des FNP herangezogen.

➤ **Wirkungsprognose (Umweltprüfung)**

Gegenstand der Umweltprüfung sind innerhalb der Stadt Bad Schmiedeberg liegende geplante Flächenausweisungen, mit denen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Umweltzustand verbunden sind. Entwicklungsflächen im Innenbereich (Zulässigkeit nach Kriterien gemäß § 34 BauGB) sowie abgeschlossene Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) werden hierbei nicht betrachtet, da diese auch ohne den FNP durchführbar sind.

Es werden die voraussichtlichen, erheblichen Wirkungen der Planung (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung) auf die jeweiligen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen ermittelt und bewertet.

Methodisch basiert die Wirkungsprognose auf der ökologischen Risikoanalyse ergänzt um die Bewertung städtebaulicher Kriterien (Näheres im Kap. 5.1).

Als voraussichtliche, erhebliche Auswirkungen werden z.B. Flächenversiegelung, -befestigung und -überbauung, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Folgewirkungen betrachtet. Merkmale von Auswirkungen sind Umfang und räumliche Ausdehnung, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit, kumulativer sowie grenzüberschreitender Charakter der Wirkungen.

➤ **Untersuchung der Verträglichkeit des FNP mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Die Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes wird in Kapitel 6 behandelt.

➤ **Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Vorschläge zur Umweltüberwachung (Monitoring)**

In Kapitel 7 werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt, mit denen die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen verringert werden sollen. Diese sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkret festgesetzt/ festzusetzen. Unter Punkt 2.3 erfolgt eine Auflistung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (SPE), die geeignet sind, absehbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Auflistung erfolgt ohne Zuordnung zu möglichen geplanten Eingriffen und versteht sich als Flächenpool von Kompensationsmaßnahmen im Sinne eines Ökokontos.

Für das Auftreten unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen bei Realisierung der geplanten Vorhaben ist ein Monitoring einzurichten (Umweltüberwachung, Pkt. 7.2).

➤ **Status quo-Prognose und Alternativenprüfung**

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) wird in Kapitel 8 behandelt. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Planziele werden alternative Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches geprüft.

➤ **Zusammenfassung**



Die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung werden allgemeinverständlich in Kapitel 9 zusammengefasst.

#### 1.4 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Bestandsaufnahme des Umweltzustandes im Untersuchungsgebiet beruht auf den Erhebungen zum Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kurregion Elbe-Heideland, die 2006 bis 2007 erfolgt sind. Damit ergeben sich für die Grundlagendaten (insbesondere Biotoptypenkartierung) keine Schwierigkeiten bezüglich des Aktualitätsbezugs.

Neben generellen Prognoseunsicherheiten im Hinblick auf die Beurteilung von Auswirkungen geplanter Vorhaben stellt sich auch die Frage nach den Grenzen der Belastbarkeit von Natur und Landschaft. Wissenschaftlich abgesicherte Bedarfswerte des Natur- und Umweltschutzes und Belastbarkeitsgrenzen liegen auf Grund der Komplexität des ökosystemaren Beziehungsgefüges i. d. R. nicht vor. Vorhandene Erkenntnisse reichen jedoch aus, um für die Planungspraxis hinreichend fundierte Umwelteleitziele zu benennen.

Auf Grund der Planungsebene (vorbereitende Bauleitplanung) liegen keine detaillierten Angaben zu den anlagen- und betriebsbedingten Merkmalen der jeweiligen Vorhaben vor. Dadurch entstehen Unsicherheiten hinsichtlich der potenziellen planungsbedingten Auswirkungen. Lage und Art der Kompensationsmaßnahmen sind von der tatsächlichen Verfügbarkeit der jeweiligen Fläche abhängig und können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bestimmt werden.

## 2 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes (Kurzdarstellung)

Gegenstand der Umweltprüfung sind die geplanten Flächenausweisungen im FNP, insbesondere für Bauflächen bzw. Baugebiete über die gegenwärtige Realnutzung hinaus (Außenbereich gemäß § 35), mit denen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Umweltzustand verbunden sind. Auf diese Flächenausweisungen konzentriert sich die nachfolgende Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des FNP.

### 2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

#### Bedarfsrahmen für die Siedlungsentwicklung / Wohnbauflächen

Die dem Flächennutzungsplan zugrunde gelegte Einwohnerprognose bis zum Jahr 2025 nach der 4. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt geht von einem Rückgang der Bevölkerung um 1.202 Einwohner auf 2.908 Einwohner aus.

Aus der Analyse des Wohnungsbestandes wird unter Einbeziehung der Einwohnerprognose und einem Rückgang der Wohnungsbelegung auf 1,9 EW/Wohnung kein weiterer Wohnungsbedarf ermittelt. Demzufolge sind im FNP keine zusätzlich neuen Wohngebiete ausgewiesen.

Innerhalb der ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiete sind einzelne Baulückenpotenziale vorhanden. Diese beurteilen sich überwiegend nach ihrer Zulässigkeit im Innenbereich (§ 34 BauGB), bedürfen also für eine bauplanungsrechtliche Zulassung keines Bebauungsplans. Die ausgewiesenen **Wohnbauflächen in der Ortslage Großwig** liegen innerhalb der rechtskräftigen Innenbereichssatzung aus dem Jahr 2004. Für die darin enthaltenen Ergänzungsflächen (Arrondierungen der bebauten Ortslage) besteht somit Baurecht.

Die größten Wohnbauflächenpotenziale liegen im **Wohngebiet Margarethenviertel „Zschimmerstraße II“**. Für diese allgemeinen und reinen Wohngebiete liegen zwei rechtskräftige Bebauungspläne Nr. 4 und 5 aus den Jahren 1996 und 1997 vor. Die Ausweisungen des Flächennutzungsplans entsprechen denen der Bebauungspläne. Das Baugebiet ist vollständig erschlossen. Die Gesamtfläche beträgt 24,5 ha, von der bis heute etwa 36 % bebaut sind. Daraus resultiert ein noch zur Verfügung stehendes Baulandpotenzial von ca. 11,9 ha. Für die prognostizierten Eingriffswirkungen wurden mit den Bebauungsplänen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, die bereits überwiegend realisiert wurden bzw. für die noch vorhandenen Baulückenpotenziale fortbestehen.

#### Mischbauflächen

Bei diesen Flächenausweisungen handelt es sich überwiegend um gewachsene Dorfanlagen der Ortsteile sowie um Gemengelagen, insbesondere in der Altstadt Bad Schmiedeberg. Die darin enthaltenen wenigen Baulückenpotenziale sind dem Innenbereich zuzuordnen oder liegen innerhalb der Geltungsbereiche der Innenbereichssatzungen.

#### Gewerbliche Bauflächen

Die ausgewiesenen Gewerbegebiete beziehen sich überwiegend auf bereits gewerblich genutzte Areale. Erweiterungsflächen für die gewerbliche Nutzung befinden sich östlich und westlich der Kemberger Straße (L 129). Sie umfassen das **Gewerbegebiet westlich der Kemberger Straße** (Erweiterungsfläche für den Betrieb Czewo



Fulling Service GmbH nach Norden) mit einer Erweiterung von ca. 2 ha sowie das **Gewerbegebiet östlich der Kemberger Straße** (Arrondierungsfläche südlich der Tankstelle, östlich der L 129) mit einem Potenzial von ca. 1,0 ha.

### Sonderbauflächen

Die ausgewiesenen Sondergebiete der Erholung mit der Zweckbestimmung „Wochenendhaus“ beziehen sich ausschließlich auf Flächen im Bestand. Erweiterungen vorhandener Gebiete sind nicht geplant.

Westlich der Ortsumfahrung Bad Schmiedeberg (L 128) ist das **Sondergebiet der Erholung mit der Zweckbestimmung „Freizeit- und Erholungszentrum“** mit einer Gesamtfläche von 17,7 ha ausgewiesen. Die betroffenen Flächen werden bereits seit Jahrzehnten für Freizeit und Erholung überwiegend baulich genutzt. Darin eingeschlossen sind Wald- und Gehölzflächen, die aufgrund der Bebauungsstruktur (Baukörperverteilung) auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine sinnvolle Abgrenzung erfahren können. Das Baulandpotenzial wird mit ca. 2,0 ha geschätzt. Die Fläche ist dem Innenbereich zuzuordnen.

Südlich der Altstadt von Bad Schmiedeberg erstreckt sich das Kurgebiet. Die bebauten Flächen sind als **sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet“** ausgewiesen. Darin eingeschlossen sind Erweiterungsflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 9,4 ha, die für die Errichtung von weiteren Klinikbereichen und sonstiger Infrastruktur des Kurwesens von Bedeutung sind. Die Flächen liegen teilweise im Außenbereich.

An der Patzschwiger Straße nahe der Gemeindegrenze zu Korgau ist das **Sondergebiet „Biogasanlage“** in einer Größe von 2,6 ha ausgewiesen. Dabei handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen des Agrarbetriebes Milch und Fleisch e.G. Bad Schmiedeberg, auf denen die Errichtung einer Biogasanlage vom Agrarbetrieb geplant ist.

### Gemeinbedarfsflächen

Der Standort der Schule nordwestlich des Bahnhofs Bad Schmiedeberg ist als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ ausgewiesen. Die Freifläche östlich der Schule ist als Erweiterungsfläche in einer Größe von ca. 0,8 ha anzusprechen. Hier ist die Errichtung einer Turnhalle vorgesehen. Die Fläche hat die Bezeichnung **„Gemeinbedarfsfläche für sportliche Einrichtungen neben der Schule“**. Die Fläche ist dem Innenbereich zuzuordnen.

### Verkehrsflächen

Im FNP ist die **Ortsumfahrung Bad Schmiedeberg - Verbindung L 128 und L 129** ausgewiesen (nachrichtliche Übernahme) mit einer Ausbaulänge von 1,88 km und einer Flächenbeanspruchung von 2,8 ha. Das Bauvorhaben steht in Planträgerschaft des Landes, vertreten durch den Landesbetrieb Bau. Der Beginn der Planfeststellung ist für das Jahr 2010 vorgesehen.

## 2.2 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

Im Nordosten des Gemeindegebiets an der Grenze zur Gemeinde Pretzsch dehnen sich die Flächen für den Kies- und Sandabbau des Betonwerkes Erich Winkler GmbH bis in das Stadtgebiet Bad Schmiedeburgs aus. Das Abbaugelände ist in den Grenzen des Hauptbetriebsplanes im Flächennutzungsplan dargestellt.

Das Bergwerkseigentum südöstlich Patzschwig, welches der Steinzeug Abwassersysteme GmbH verliehen wurde, ist derzeit nicht mit einem Hauptbetriebsplan zum Abbau von Tonerden untersetzt. Insofern kann noch nicht von einem tatsächlichen Abbau ausgegangen werden.

## 2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Schutzgebiete und –objekte im Sinne des Naturschutzrechts

Innerhalb der Stadt Bad Schmiedeberg befinden sich folgende **Schutzgebiete und –objekte** im Sinne des Naturschutzrechts, die im Flächennutzungsplan dargestellt und benannt sind:

- FFH-Gebiet Nr. 131 „Fliethbachsystem zwischen Dübener Heide und Elbe“ (FFH0131LSA),
- FFH-Gebiet Nr. 259 „Dommitzcher Grenzbach“ (FFH0259LSA),
- geplantes Naturschutzgebiet „Fliethbachtal“ (NSG288\_, unbestätigte Planung 2001),
- Naturpark „Dübener Heide/ Sachsen Anhalt“ (NUP0003LSA), Inkrafttreten der Verordnung am 1.01.2003,
- Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ (LSG0035WB\_), Inkrafttreten der Verordnung am 12.08.1998,
- Flächennaturdenkmal „Rotemühlteich (Roter Mühlteich)“ (FND0027WB\_), Inkrafttreten der Verordnung 1976,



- Flächennaturdenkmal „Jagdhüttenteich“ (FND0035WB\_), Inkrafttreten der Verordnung 1986,
- Flächennaturdenkmal „Waldweiher“ (FND0036WB\_), Inkrafttreten der Verordnung 1986,
- Flächennaturdenkmal „Grenzbach Moschwig“ (NDF0008WB\_), Inkrafttreten der Verordnung 1991,
- vorgeschlagenes Flächennaturdenkmal „Feuchtwiese unterhalb der Heidemühle“ (westlich des Heideteiches),
- vorgeschlagenes Flächennaturdenkmal „Quellwiese Schmiedeberger Weinberge“ (Südrand Bad Schmiedeberg-Weinberge),
- vorgeschlagenes Flächennaturdenkmal „Feuchtwiese an der Moschwiger Strasse in Bad Schmiedeberg“ (am südlichen Ortsrand Bad Schmiedebergs),
- vorgeschlagenes Flächennaturdenkmal „Feuchtwiese am Großen Lausiger Teich“ (westlich der Lausiger Teiche),
- vorgeschlagenes Flächennaturdenkmal „Trockenrasen NO Bad Schmiedeberg“ (nordöstlich von Bad Schmiedeberg zwischen Bahngleisen),
- Naturdenkmal „Eiche in den Weinbergen Bad Schmiedeberg“ (ND\_0065WB\_),
- Naturdenkmal „Baumgruppe auf der Wilhelmshöhe bei Reinharz“ (ND\_109WB).

Die innerhalb der Gemeindefläche vorhandenen nach § 37 NatSchG LSA **geschützten Biotope** sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Sie wurden aus dem Landschaftsplan übernommen und orientieren sich an diesem hinsichtlich Nomenklatur und Beschreibung der Biotopflächen:

- 01BS      zusammenhängender Feucht- und Sumpfwaldkomplex einschl. Fließgewässer, bestehend aus Erlen-Birken-Sumpfwald, natürlich gewundenen Fließgewässern und einem Stauteich mit Ufervegetation, westlich Heidemühlteich (8,15 ha) (Teilfläche)
- 02BS      zusammenhängender Feucht- und Sumpfwaldkomplex bestehend aus Erlen-Birken-Sumpfwald, einschl. Fließgewässer, Stauteich und deren Ufervegetation, westlich Heidemühlteich (12,48 ha) (Teilfläche)
- 03BS      Feuchtwiese mesotroph und nährstoffreich, am Heidemühlteich westlich Reinharz (2,76 ha)
- 04BS      zusammenhängender Biotopkomplex- Stauteich einschl. naturnaher Fließgewässerabschnitte mit Ufervegetation aus Erlen-Birken-Feucht- und Sumpfwald, Heidemühlteich westlich Reinharz (6,09 ha) (Teilfläche)
- 05BS      naturnahe Fließgewässerabschnitte und Ufervegetation aus Erlen-Birken-Sumpfwald, westlich Roter Mühlteich (2,06 ha) (Teilfläche)
- 06BS      nährstoffreiche Feuchtwiese, westlich Roter Mühlteich, ca. 0,8 km westlich Reinharz (0,37 ha)
- 07BS      naturnaher Fließgewässerabschnitt und Ufervegetation aus Schilfröhricht und Erlen-Birken-Sumpfwald, südlich und östlich Roter Mühlteich (13,37 ha)
- 08BS      naturnahes Kleingewässer einschl. Ufervegetation (FND „Waldweiher“), nordwestlich Kreuzung Reinharzer Weg/ R-Weg (0,29 ha)
- 09BS      naturnahe, feuchte Senke (Sumpf) mit z.T. temporärer Wasserfläche, 200 m südöstlich FND „Waldweiher“ (0,20 ha)
- 10BS      naturnahes Kleingewässer (FND „Jagdhüttenteich“ Reinharz) einschl. naturnaher Fließgewässerabschnitte und Ufervegetation samt Erlen-Birken-Sumpfwald, an der südwestlichen Gemeindegrenze (8,91ha)
- 11BS      naturnahe Fließgewässerabschnitte (Heideteichbach) mit Ufervegetation und Erlen-Birken-Sumpfwald, nordöstlich Jagdhüttenteich bis zum Heideteich (21,11 ha) (Teilfläche)
- 12BS      Feuchtwiese mesotroph, westlich des Heideteiches (2,45 ha)
- 13BS      naturnahes Kleingewässer (Heidemühlteich) einschl. Ufervegetation (0,33 ha)



- 14BS naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Ufervegetation und Erlen-Birken-Sumpfwald, nord-östlich Jagdhüttenteich bis zum Heideteich (14,80 ha) (Teilfläche)
- 15BS Feuchtwiese, nährstoffreich (0,65ha)
- 16BS Uferbereiche des Brauhausteiches einschließlich naturnaher Ufervegetation und Erlen-Birken-Feucht- und Sumpfwald, südlich Reinharz (2,43 ha)
- 17BS naturnahes Kleingewässer einschl. Ufervegetation und leicht begradigter, unverbautem Fließgewässerabschnitt, nordöstlich Reinharz bis zur Gemeindegrenze (2,28 ha)
- 18BS naturnahes Kleingewässer einschl. Ufervegetation, nordöstlich Reinharz (0,39 ha)
- 19BS naturnahes Kleingewässer einschl. Ufervegetation und leicht begradigtem, unverbautem Fließgewässerabschnitt, Polstermühle 1,3 km südöstlich Reinharz (0,44 ha)
- 20BS naturnahes Kleingewässer einschl. Ufervegetation, 250 m nordöstlich Polstermühle, (0,52 ha)
- 21BS naturnahes Kleingewässer einschl. Ufervegetation, 420 m nordöstlich Polstermühle (0,22 ha)
- 22BS naturnahes Kleingewässer einschl. Ufervegetation, 450 m östlich Polstermühle (0,15 ha)
- 23BS extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese, ca. 700 m südwestlich Großwig (0,78 ha)
- 24BS naturnahes Kleingewässer einschl. Ufervegetation und leicht begradigtem, unverbautem Fließgewässerabschnitt, östlich Teufelsmühle Großwig (0,87 ha)
- 25BS 2 extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen, 700 m südwestlich Großwig (0,45 und 0,46 ha)
- 26BS Feuchtwiese, mesotroph und nährstoffreich, südlicher Rand Weinberge Bad Schmiedeberg (0,23 ha)
- 27BS naturnahes Kleingewässer einschl. Ufervegetation und leicht begradigtem, unverbautem Fließgewässerabschnitt, östlich Teufelsmühle Großwig (1,47 ha)
- 28BS naturnahe Fließgewässerabschnitte mit Ufervegetation und Erlen-Birken-Sumpfwald, östlich Moschwig (5,80 ha)
- 29BS Feuchtwiese, nährstoffreich, südwestlich Moschwig an Straße nach Söllichau (0,57 ha)
- 30BS Feuchtwiese, nährstoffreich und Frischwiese, südlich Moschwig an Kreis- und Landesgrenze, Grenzbachtal (6,62 ha) (Teilfläche)
- 31BS extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese, ca. 700 m südwestlich Großwig (0,42 ha)
- 32BS extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese, ca. 700 m südwestlich Großwig (0,40 ha)
- 33BS Stauteich einschließlich Ufervegetation, feuchte Hochstauden-/ Nasswiese und Erlen-Birken-Feuchtwald, nördlich Moschwig (6,62 ha)
- 34BS Trocken- und Halbtrockenrasen, südlicher Ortsrand Schmiedeberger Weinberge (0,15 ha)
- 35BS Feuchtwiese, nährstoffreich, zwischen Bad Schmiedeberg und Moschwig (0,19 ha)
- 36BS Feuchtwiese, nährstoffreich, und Frischwiese, südlicher Ortsrand Bad Schmiedeberg (0,64 ha)
- 37BS Feuchtwiese, nährstoffreich, und Frischwiese, südlicher Ortsrand Bad Schmiedeberg (0,43 ha)
- 38BS Uferföhricht und uferbegleitende Vegetation, südlicher Ortsrand Schmiedeberg, östlich Straße nach Großkorgau (0,67 ha)



- 39BS Kleingewässer einschl. Ufervegetation, südlich Bhf. Schmiedeberg (0,13 ha)
- 40BS 2 Kleingewässer einschl. Ufervegetation, östlich Bhf. Schmiedeberg (0,22 und 0,06 ha)
- 41BS Trocken- und Halbtrockenrasen, ruderalisiert, nordöstlicher Ortsrand Bad Schmiedeberg zwischen Bahnlinie (0,84 ha)
- 42BS extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese, ca. 700 m nordöstlich Bad Schmiedeberg (0,41 ha)
- 43BS Uferföhricht und naturnahe Ufervegetation an aufgelassenem Abgrabungssee, südlich Steinzeugwerk Bad Schmiedeberg (0,75 ha)
- 44BS naturnahes Kleingewässer einschl. Uferföhricht und naturnaher Ufervegetation, ca. 1,40 km südöstlich Patzschwig (0,69 ha)
- 45BS Feuchtwiese, mesotroph und nährstoffreich, westlich Lausiger Teiche (1,11 ha)
- 46BS Erlen-Birken-Sumpfwald, westlich Lausiger Teiche (0,29 ha)
- 47BS Erlen-Birken-Sumpfwald, westlich Lausiger Teiche (0,16 ha)
- 48BS naturnahes Kleingewässer einschl. Uferföhricht und naturnaher Ufervegetation, westlich Splau (1,79 ha) (Teilfläche)
- 49BS Röhrichtfläche, ehem. Abgrabungsfläche nördlich Horstweinberge (0,59 ha)
- 50BS Komplex aus Erlen-Birken-Feucht- und -Sumpfwald und Feuchtwiese, nährstoffreich, südlich Pretzsch Bach an der Gemeindegrenze (3,94 ha) (Teilfläche)
- 51BS Feuchtwiese, oligotroph, zwischen Heideteich und Deubitzbach im Wald (0,45 ha)
- 52BS Feuchtwiese (trockengefallenes kleines Waldgewässer) (0,12 ha)
- 53BS Hecke aus überwiegend heimischen Baum- und Straucharten, nördlich Bad Schmiedeberg Zentrum (0,64 ha)
- 54BS Feldgehölz, auf ehem. Deponiefläche nördlich an der Straße nach Reinharz (0,51 ha)
- 55BS Kleingewässer, temporär trockenfallend, südlich Schmiedeberg-Weinberge (0,64 ha)
- 56BS Frischwiesen, nordöstlicher Ortsrand Bad Schmiedeberg (8,14 ha) (Teilfläche)

In der Summe nehmen die gesetzlich geschützten Biotope der Stadt Bad Schmiedeberg eine Gesamtfläche von 148,7 ha ein. Dies entspricht 3,46 % der Gemeindefläche Bad Schmiedeberg.

Die **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE)** und die Benennung von Flächen für die mögliche Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne eines Flächenpools/ Ökokontos wurden im Flächennutzungsplan ausgewiesen und stellen Vorrangflächen für Natur und Landschaft dar. Hierbei erfolgte eine Übernahme aus dem Landschaftsplan Kurregion Elbe-Heideland (2007).

- |        |                                                                                                  |        |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| • BS01 | Öffnung des Grabens von Großwig nach Bad Schmiedeberg (1.700 m)                                  | 2,5 ha |
| • BS02 | Öffnung des alten Bachlaufes (Kälberbach) von der Polstermühle nach Bad Schmiedeberg (2.400 m)   | 3,6 ha |
| • BS03 | Revitalisierung der Fließgewässerabschnitte von Bad Schmiedeberg-Nord bis zum Pretzsch (1.400 m) | 2,1 ha |
| • BS04 | Revitalisierung der Fließgewässerabschnitte des Klinkauenbaches und Wie-                         | 5,4 ha |



	derherstellen des alten Verlaufes vom Stauteich bei Reinharz nach Bad Schmiedeberg (3.600 m)	
• BS05	Revitalisierung der Fließgewässerabschnitte des Pretzcher Baches von Bad Schmiedeberg bis zur östlichen Gemeindegrenze (3.200 m)	4,8 ha
• BS06	Erhalt und Entwicklung naturnaher Bachauenstrukturen entlang des Moschwiger Baches	19,3 ha
• BS07	Revitalisierung des Lausiger Teichgrabens westlich des großen Lausiger Teiches (1.300 m)	1,9 ha
• BS08	Erhalt und Entwicklung artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen westlich Roter Mühlteich	3,0 ha
• BS09	Erhalt und Entwicklung artenreicher Feucht- und Nasswiesen westlich des Heideteiches	2,6 ha
• BS10	Erhalt und Entwicklung artenreicher Feucht- und Nasswiesen zwischen Heideteich und Deubitzbach im Wald	0,4 ha
• BS11	Erhalt und Entwicklung artenreicher Frischwiesenbestände trockener Ausbildung NO Reinharz	0,2 ha
• BS12	Erhalt und Entwicklung artenreicher Frisch- und Feuchtwiesenbestände zwischen Reinharz und Scholis	2,0 ha
• BS13	Erhalt und Entwicklung artenreicher Frischwiesenbestände NW Großwig, W Polstermühle	1,8 ha
• BS14	Erhalt und Entwicklung artenreicher Frischwiesenbestände SO Ortsrand Großwig	1,4 ha
• BS15	Erhalt und Entwicklung artenreicher Feuchtwiesenbestände S-Rand Weinberge	0,3 ha
• BS16	Erhalt und Entwicklung artenreicher Mager- und Trockenrasen S Ortsrand Weinberge	0,2 ha
• BS17	Erhalt und Entwicklung artenreicher Feucht- und Nasswiesen SW Moschwig	0,5 ha
• BS18	Erhalt und Entwicklung artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen S Moschwig Kreisgrenze	7,7 ha
• BS19	Erhalt und Entwicklung artenreicher Feucht- und Nasswiesen S Großkorgau Landesgrenze	0,3 ha
• BS20	Erhalt und Entwicklung artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen S Ortsrand Schmiedeberg	0,3 ha
• BS21	Erhalt und Entwicklung artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen S Ortsrand Schmiedeberg	0,1 ha
• BS22	Erhalt und Entwicklung artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen N Bad Schmiedeberg	9,4 ha
• BS23	Erhalt und Entwicklung artenreicher Frischwiesenbestände NW Splau	1,5 ha
• BS24	Erhalt und Entwicklung artenreicher Frischwiesenbestände NW Splau	2,1 ha
• BS25	Erhalt und Entwicklung artenreicher Frischwiesenbestände NO Ortsrand Bad Schmiedeberg	7,3 ha
• BS26	Erhalt und Entwicklung des Trockenrasen NO Bad Schmiedeberg zw. den Bahnlinien	1,0 ha



- |        |                                                                                     |          |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| • BS27 | Erhalt und Entwicklung artenreicher Feucht- und Nasswiesen westlich Lausiger Teiche | 1,1 ha   |
| • BS28 | Erhalt und Entwicklung artenreicher Frisch- und Feuchtwiesen S Heideteich           | 0,3 ha   |
| •      | (Summe Fläche                                                                       | 83,1 ha) |

Die Nummerierung wurde aus dem Landschaftsplan übernommen. Dem Flächennutzungsplan sind die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen zu entnehmen.

## 2.4 Sonstige Flächenausweisungen/ Darstellungen

Die sonstigen Flächenausweisungen des FNP sind nicht mit Nutzungsänderungen hinsichtlich der Bodennutzung verbunden, die zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Umweltzustandes führen könnten.

## 3 Fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele

Die nachfolgend genannten fachgesetzlichen und fachplanerischen Umweltschutzziele finden sich unmittelbar durch Darstellungen bzw. als nachrichtliche Übernahmen aus übergeordneten Planungen im FNP wieder. Sie bilden eine wichtige Grundlage für die Prognose und Beurteilung der voraussichtlichen, erheblichen Wirkungen der geplanten Neuausweisungen (siehe Punkt 5). In den folgenden Unterkapiteln werden Aussagen darüber getroffen, ob und in welcher Weise fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele von den geplanten Flächenausweisungen berührt werden.

### 3.1 Tiere, Pflanzen, Biotop und biologische Vielfalt

Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotop und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotop, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen sind auch im besiedelten Bereich zu erhalten und zu entwickeln.

### Naturschutzfachplanungen

Auf Landesebene stellt das Landschaftsprogramm die Zielsetzungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge für die weitere Entwicklung von Natur und Landschaft dar (§14 NatSchG LSA). Das derzeit gültige Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt stammt aus dem Jahr 1994.

Der Landschaftsrahmenplan (1994) des Landkreises Wittenberg konkretisiert die Zielsetzungen des Landschaftsprogramms auf regionaler Ebene (§ 14 NatSchG). Die wesentlichen Ziele des Landschaftsrahmenplans, die auch Bestandteil des Regionalen Entwicklungsplans sind, werden im FNP entsprechend berücksichtigt.

Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W, 2006) benennt die Stadt Bad Schmiedeberg als Grundzentrum, das somit eine zentralörtliche Funktion übernimmt. Folgende Vorrang-, Vorbehaltsgebiete und regional bedeutsame Standorte sind in der Stadt Bad Schmiedeberg benannt als:

#### Vorranggebiet für Natur und Landschaft

- Flächen des FFH-Gebietes Fliethbachsystem zwischen Dübener Heide und Elbe,

#### Vorranggebiet für Wassergewinnung:

- Flächen im Norden des Gemeindegebiets östlich von Splau in Richtung Pretzsch und Elbe,

#### Vorranggebiet für die Forstwirtschaft:

- die Waldgebiete südlich von Reinharz und westlich von Weinberge bis zur südlichen Gemeindegrenze,

#### Regional bedeutsame Standorte für soziale und Bildungseinrichtungen:

- die Kureinrichtung der Stadt Bad Schmiedeberg,

#### Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege:

- Schloss und Schlosspark Reinharz,



### **Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung:**

- die gesamte Gemeindegebietsfläche ausgenommen der Flächen im äußersten Süden Richtung Grenzbach und östlich von Splau sowie der Waldgebiete von Reinharz nach Süden,

### **Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems:**

- das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme des nordöstlichen Randbereiches östlich von Splau in Richtung Elbe.

Die Ausweisung von **Schutzgebieten** trägt dem hohen Stellenwert der Flächen hinsichtlich Seltenheit und Gefährdung von Arten und Biotopen Rechnung. Es bestehen keine Ausweisungen von Baugebieten auf Flächen von bestehenden bzw. geplanten Schutzgebieten. Die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete sind unter Punkt 2.6 aufgelistet.

**Gesetzlich geschützte Biotope** (§ 37 NatSchG LSA): Als gesetzlich geschützte Biotope/ Biotopkomplexe sind insgesamt 56 Flächen mit einer Gesamtgröße von rund 148,7 ha erfasst. Diese wurden aus dem Landschaftsplan übernommen. Es handelt es sich dabei um folgende innerhalb des Gemeindegebiets Bad Schmiedeberg vorkommende Biotoptypen:

- natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche (§ 37, Abs. 1, Pkt. 1) ,
- Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen (§ 37, Abs. 1, Pkt. 2),
- Trocken- und Halbtrockenrasen (§ 37, Abs. 1, Pkt. 3),
- Bruch- und Sumpfwälder (§ 37, Abs. 1, Pkt. 4),
- Streuobstwiesen (§ 37, Abs. 1, Pkt. 6),
- Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen (§ 37, Abs. 1, Pkt. 7).

### **Europäisches Schutzgebietssystem „NATURA 2000“**

(§§ 32 ff. BNatSchG, §§ 44 ff. [Abschnitt 6] NatSchG LSA):

Innerhalb der Stadt Bad Schmiedeberg sind folgende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt und verordnet (Inkrafttreten der Verordnung <sup>14)</sup> 23.03.2007):

- FFH-Gebiet „Fliethbachsystem zwischen Dübener Heide und Elbe“ (FFH0131LSA) im Westen von Bad Schmiedeberg
- FFH-Gebiet „Dommitzcher Grenzbach“ (FFH0259LSA) im Süden des Stadtgebietes.

### **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die in der vorliegenden Umweltprüfung durchgeführte Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange erfüllt zugleich die Funktion der nach § 1a Abs. 3 BauGB geforderten Prüfung des Vorliegens eines Eingriffs in Natur und Landschaft bzw. dessen Vermeidung oder Ausgleich im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Unter Punkt 7 werden für mögliche planbedingte Eingriffe geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen beschrieben, deren Umsetzung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. sonstiger nachgeordneter Genehmigungsverfahren zu beachten ist. Die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen wurden in Art, Lage und Umfang festgelegt. Die Kompensationsflächen werden im FNP als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/ Flächen für den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ als flächenhafte und lineare Elemente dargestellt. Eine Auflistung dieser Flächen findet sich in der Begründung des FNP (siehe auch Punkt 2.6). Die beschriebenen Maßnahmen stellen einen Pool von möglichen Kompensationsmaßnahmen dar (Stichwort Ökokonto). Unberücksichtigt bleiben hierbei die Flächenverfügbarkeit/ Eigentumsverhältnisse.

## **3.2 Boden**

Fachgesetzliche Ziele für den Boden ergeben sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie aus dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden zu treffen.



Die Gemeinden sind durch die Bodenschutzklausel des § 1a (1) BauGB zum Bodenschutz besonders verpflichtet: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden ..., dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Die spezifischen Funktionen des Schutzgutes Boden sind nach § 2 BBodSchG:

- natürliche Funktionen als
  - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
  - Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
  - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
- Nutzungsfunktionen als
  - Rohstofflagerstätte,
  - Fläche für Siedlung und Erholung,
  - Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
  - Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die vorkommenden archäologischen Bodendenkmäler werden in Kapitel 3.7 benannt; sie sind nachrichtlich in den FNP übernommen worden.

### 3.3 Wasser

Gemäß § 1 a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz <sup>16)</sup> (WHG) sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Grundwasser und oberirdische Gewässer (vgl. § 33a Abs. 1 bzw. § 25a Abs. 1 WHG) sind so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung eines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden, ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Innerhalb der Gemeinde befinden sich Fließgewässer sowie Stillgewässer natürlichen und anthropogenen Ursprungs, die eine Ausweisung im FNP erfahren haben. Die Flächen im nordöstlichen Teil der Gemeinde (östlich/nordöstlich von Splau) sind als Trinkwasserschutzzone ausgewiesen.

Innerhalb der Gemeindefläche befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Gemäß § 98a WG LSA wurden überschwemmungsgefährdete Bereiche – hier Gewässerabschnitte - ausgewiesen.

- Moschwiger Mühlbach nördlich Moschwig bis zum Teich am Kurhaus, einschließlich des Bereiches Rehbach im Zulauf aus westlicher Richtung,
- Großwiger Bach im Bereich südöstlich des Sondergebietes FEZ,
- Großwiger Bach südlich Friedhof Bad Schmiedeberg.

Diese Bereiche gelten als überschwemmungsgefährdet im Gewässersystem des gesamten Gemeindegebietes. Es kann derzeit und mittelfristig nicht ausgeschlossen werden, dass durch entsprechende Niederschlagsereignisse und Querschnittsverengungen im Abfluss der Vorfluter Überflutungen dieser Gewässerabschnitte auftreten.

### Abwasserbeseitigung

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz obliegt der Gemeinde die Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung. Die Entsorgung des städtischen Schmutzwassers erfolgt zentral über die 1994/95 neu gebaute Schmutzwasserdruckleitung im Trennsystem, die außerhalb der Gemeindegrenze weiter zur Kläranlage in Merschwitz (Ortsteil der Stadt Pretzsch) führt.

In den Ortsteilen Reinharz, Horstweinberge und Moschwig besteht keine zentrale Abwasserentsorgung. Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes aus dem Jahre 2006 ist jedoch für Horstweinberge und Moschwig mittelfristig eine zentrale Erschließung geplant.

### 3.4 Klima/ Luft

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet u. a. zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft (22. BImSchV). Dies betrifft insbesondere die Substanzen Feinstaub, Schwefeldioxid, Blei, Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid, Benzol und Ozon. Luftemissionsbelastende Betriebe sind in der Stadt Bad Schmiedeberg nicht etabliert.



### 3.5 Landschaft

Der Schutz der Landschaft mit ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum ist in den Naturschutzgesetzen (Bundesnaturschutzgesetz und Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt) festgeschrieben. Danach ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 13, § 2 Abs. 1, Pkt. 4 BNatSchG).

Die Freiflächen der Stadt Bad Schmiedeberg werden - entsprechend ihres derzeitigen Zustands - im FNP als Wasserflächen, Flächen für Landwirtschaft und Wald, als Grünflächen sowie in Überlagerung dazu als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

### 3.6 Mensch/ Bevölkerung

Nach dem BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm besteht die Verpflichtung zur Einhaltung von Immissionsgrenz- und -richtwerten für Geräusche in Zuordnung zur jeweiligen Art der Baugebiete. Die Baugebiete sind in ihrer Lage und Größe so anzuordnen, dass immissionsschutzrechtliche Konflikte vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Die Verkehrsbelastungen und die damit verbundenen Immissionsbelastungen auf Straßen in Baulastträgerschaft des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Landkreises Wittenberg entziehen sich der hoheitlichen Bestimmung durch die Gemeinde.

Die fachgerechte Entsorgung von Abfall im Gemeindegebiet ist in der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittenberg geregelt.

### 3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter stehen nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) unter Schutz. Dazu zählen Bau- und Kulturdenkmale sowie archäologische Kulturdenkmale.

Im Gemeindegebiet befinden sich zahlreiche Baudenkmäler sowie 6 archäologische Bodendenkmäler, die der Begründung zum Flächennutzungsplan zu entnehmen sind. Deren Bestand ist gemäß § 9 DenkmSchG LSA zu schützen.

## 4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes der Schutzgüter

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der Bestandserfassungen und -bewertungen des Landschaftsplans, ergänzt um Aussagen zu den Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Die Beschreibung und Bewertung beschränkt sich schwerpunktmäßig auf die Bereiche, in denen Änderungen der Bodennutzung gegenüber dem derzeitigen Zustand vorgesehen sind.

### 4.1 Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Das Gebiet der Stadt Bad Schmiedeberg bietet aufgrund seiner recht vielfältigen Landschaftsräume vielgestaltigen Lebensraum für Flora und Fauna. Die bedeutendsten Lebensräume für die Flora und somit auch für die Fauna stellen im Gemeindegebiet die Feuchtbiotope der Bäche und Kleingewässer einschließlich ihrer Ufersäume, der Feuchtwiesen und Sumpfwälder dar. Diese sensiblen Biotope bieten Raum für gefährdete Pflanzengesellschaften und zeigen je nach Natürlichkeitsgrad einen hohen Artenreichtum, insbesondere der Amphibien und Reptilien sowie der Avifauna. Das FFH-Gebiet „Fliethbachsystem zwischen Dübener Heide und Elbe“ weist zahlreiche in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt als gefährdet und stark gefährdet eingestufte Tierarten auf wie Elbebiber, Edelkrebs, Bachforelle, Bachneunauge, Moderlieschen, Karausche, Grüne Flussjungfer, Ringelnatter, Zauneidechse, Waldeidechse, Knoblauchkröte und Kammolch. Mit einem nur sehr geringen Anteil im Gemeindegebiet sind die ebenfalls aufgrund extremer Standortverhältnisse für den Artenschutz sehr wertvollen Trockenbiotope in Form von meist kleinflächigen Heide- und Sandmagerrasen vertreten (z.B. entlang der Trinkwasserversorgungsstrasse westlich von Schmiedeberg-Weinberge sowie zwischen den Bahnliesen im Norden von Bad Schmiedeberg). Aufgrund des hohen Anteils an Nadelgehölzen ist das Lebensraumpotential der Waldflächen zumeist mittelmäßig bzw. gering; nur in den Resten naturnaher Laubmischwälder sind reichere Artenvorkommen anzunehmen. Aber auch stärker anthropogen überformte Nutzungsstrukturen können selbst innerhalb der Ortslagen noch spezielle Biotopansprüche verschiedener Arten erfüllen.

Eine Übersicht über geschützte Arten der Fauna und Flora gibt der Landschaftsplan (Rote Listen Sachsen-Anhalt und BRD, Arten nach Anhängen der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie). Eine Übersicht über die **gesetzlich geschützten Biotope** (§ 37 NatSchG LSA) und deren Nummerierung (s. auch Kap. 2.6) ist dem



Entwurf des FNP zu entnehmen und lehnt sich an die Angaben des Landschaftsplanes an. Die Einstufung erfolgte gemäß Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Gesamtfläche der gesetzlich geschützten Biotope beträgt 148,7 ha. Bei einer Größe des Gemeindegebiets Bad Schmiedeberg von 4.299 ha ergibt sich ein Flächenanteil der § 37 Biotope von 3,46 %, der verhältnismäßig hoch ist und die Bedeutung des Raumes für den Biotopschutz unterstreicht. Eine Kurzbeschreibung der Biotope erfolgt in Kapitel 2.3.

Dass dem Biotopverbund im Gemeindegebiet eine bedeutende Rolle zukommt, zeigt die Benennung fast der gesamten Plangebietsfläche als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Zu den Biotopflächen mit einer **sehr hohen Bedeutung für den Biotopverbund** gehören die Niederungen des Fliethbaches einschließlich seiner Nebengewässer. Er stellt ein umfassendes Fließgewässersystem dar, dass die Verbindung zwischen den überregional bedeutsamen Einheiten Dübener Heide und in Richtung Osten (Pretzsch) und Norden (Wittenberg) zum Elbtal schafft. Die Waldungen der Dübener Heide bilden innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt eines der größten geschlossenen Waldgebiete und sind somit sehr bedeutsam für den Biotopverbund. Aufgrund des geringen Anteils naturnaher Laubmischwald- bzw. Mischwaldflächen im Gemeindegebiet wird die Verbundfunktion stark eingeschränkt; bietet aber durch Waldumbau ein hohes Potenzial für den Biotopverbund. Weitere wichtige Verbundstrukturen bilden insbesondere lineare Landschaftselemente wie Hecken, Alleen und Weiraine sowie punktuell vor allem naturnahe Kleingewässer.

Beeinträchtigungen der Biotope und ihrer Arten bestehen in erster Linie durch die intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Flächenentwässerungen, die Begradigung und Verrohrung von Fließgewässern, Bebauung und Versiegelung, Zerschneidungseffekte im Biotopverbund sowie Nutzungsdruck durch Freizeit und Erholung innerhalb sensibler Landschaftsräume.

## 4.2 Boden

Auf der Grundlage der geologischen Entstehung sind im Gemeindegebiet Bad Schmiedeberg folgende Bodenarten zu verzeichnen:

- auf grundwasserfernen Standorten Sand-Rosterde sowie Sand-Braunerde (südlich und westlich der Ortslage Bad Schmiedeberg),
- vorwiegend auf vernässungsfreien Sand- und Tieflehmstandorten Decklehmsand-Braunerde und Sand-Rosterde (vorherrschende Bodenart der waldbestandenen Böden im Süden und Westen des Gemeindegebiets),
- auf stau- und grundnassen Tieflehm- und Lehmstandorten Tieflehm- Braunstaugley (vor allem um die Ortslagen Bad Schmiedeberg und Patzschwig, nördlich von Großwig bis nach Reinharz sowie nördlich von Splau),
- auf stau- und grundnassen Tief- und Decklehmstandorten Tieflehm-Gley, z. T. Lehm-Anmoor und Lehm-Humusgley (vorherrschend in den Nebentälchen – Flieth-Zuflüsse, Moschwiger Mühlbach, Lausiger Teichgraben etc.),
- auf Grundwasser-Sandstandorten Sandgley (vereinzelt im Gemeindegebiet oftmals im Bereich der Nebentälchen, z. B. am Heideteichbach und Rotemühlteich).

Die grundwassernahen Niederungen der Bachtäler, die durch Sand-Gley, Tieflehm-Gley, Lehm-Humusgley und Lehm-Anmoor gekennzeichnet sind, zählen dabei zu den ökologisch sehr wertvollen Böden. Die undurchlässigen Böden weisen dabei insbesondere eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen auf. Zudem sind diese Bodenstandorte generell sehr empfindlich gegenüber Bebauung.

Das Ertragspotential der Böden im Gemeindegebiet ist mit geringen bis mittelmäßigen Acker- und Grünlandzahlen von 33 - 44 und 29 - 33 um die Stadt Bad Schmiedeberg, vereinzelt am Pretzcher Bach, Grenzbach, bei Reinharz sowie im Süden von Patzschwig am höchsten. Flächen mit Werten unter 29, die als Grenzertragsstandorte zu bezeichnen sind, finden sich häufig, z. B. westlich von Bad Schmiedeberg und westlich von Splau an der Gemeindegrenze zu Pretzsch.

Beeinträchtigungen und Schädigungen des Bodens bestehen im Gemeindegebiet insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen durch Kiesabbau an der Gemarkungsgrenze zu Pretzsch sowie durch Versiegelung innerhalb der Siedlungsbereiche sowie auf den gewerblich/ landwirtschaftlich bebauten Standorten.

Der Boden erfüllt Funktionen als „Standort für die natürliche Vegetation“, als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“, als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ sowie als „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ (natürliche Ertragsfunktion).

### - Standort für die natürliche Vegetation:



Zu den Böden mit einer sehr hohen bzw. hohen Funktionserfüllung zählen insbesondere die Böden der Bachniederungen (Fliethbachsystem, Moschwiger Mühlbach, Pretzcher Bach) sowie die grundwasserfernen Sandstandorte südlich und westlich der Stadt Bad Schmiedeberg als Trockenstandort. Insgesamt ist der Anteil an Böden mit einer hohen Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation im Gemeindegebiet recht hoch.

#### - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:

Eine hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben die Tieflehm-Gley-, Lehm-Anmoor- und Lehm-Humusgley- sowie Sand-Gleyböden der Bachniederungen.

#### - Filter und Puffer für Schadstoffe:

Die Bereiche mit Böden mit einer sehr hohen bzw. hohen Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe entsprechen weitgehend den oben genannten Flächen.

Auf die Bedeutung des Bodens als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ sowie als „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ wird beim Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter näher eingegangen (Kapitel 4.7).

### 4.3 Wasser

#### • Oberflächengewässer:

##### - Fließgewässer:

Innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Bad Schmiedeberg befinden sich folgende Fließgewässer:

- Pretzcher Bach (Gewässer 1. Ordnung), Zuflüsse: Kälberbach, Moschwiger Mühlbach, Rehbach, Klinkauenbach, Nachthainichtgraben.
- Gewässerlauf des Kemberger Flieth (Gewässer 2. Ordnung), Zuflüsse: Heidemühlgraben, Buchholzbach, Grubenmühlbach und Graubach,
- Lausiger Teichgraben (Gewässer 2. Ordnung), Zuflüsse: Schakmühlenbach.

Die Fließgewässer im Gemeindegebiet sind auf weiten Strecken anthropogen verändert und begradigt und sind damit bis auf einzelne Bachabschnitte im Oberlauf nur bedingt naturnah. Das Bachsystem des Kemberger Flieth einschließlich seiner Zuflüsse weist mit seinen Uferzonen insbesondere im Ober- und Mittellauf eine hohe ökologische Wertigkeit auf und ist gering belastet. Das Pretzcher Bachsystem und der Lausiger Teichgraben sind dagegen stärker begradigt und insbesondere der Pretzcher Bach zu einem hohen Anteil verrohrt. Die Gewässerqualität des Pretzcher Baches verschlechtert sich vom Oberlauf (Gewässergüteklasse II-III) bis zur Mündung in die Elbe (Gewässergüteklasse III-IV).

Teilweise fehlen Gewässerschonstreifen und Ufergehölze (z.B. Lausiger Teichgraben). Dies führt zu einer Minderung der Wertigkeit bzgl. des Landschaftsbildes, zum anderen zu fehlender Beschattung des Gewässers selbst und daraus resultierender vermehrter Eutrophierung.

##### - Stillgewässer:

Die Stillgewässer im Gemeindegebiet weisen überwiegend einen bedingten Natürlichkeitsgrad auf, nur vereinzelt sind natürliche Stillgewässer vorzufinden (am Heideteichgraben) sowie naturferne Gewässer im Siedlungsbereich. Die anthropogen nicht oder nur gering beeinflussten Kleingewässer besitzen teilweise eine sehr hohe ökologische Bedeutung; der ökologische Wert der künstlich angelegten Gewässer (zur Fischzucht, Badenutzung, Erholung) ist in Abhängigkeit von der Naturnähe unterschiedlich.

#### • Grundwasser:

Zu den grundwassernahen Standorten der Gemarkung Bad Schmiedeberg mit Grundwasserflurabständen von 0 - 2 m zählen vor allem die Bachauen und Nebentälchen (s. Fließgewässer). Die Bereiche mit ansteigendem Höhengniveau entlang der Nebentälchen (Oberer Klinkauenbach etc.) werden durch Flurabstände von 2 - 5 m charakterisiert. Die höher gelegenen Bereiche an Flieth-Zuflüssen, der Endmoräne im Südwesten der Ortslage Bad Schmiedeberg sowie westlich von Patzschwig weisen Grundwasserflurabstände von 5 - 10m auf. Zwei Flächen der Endmoräne südwestlich von Bad Schmiedeberg sowie die Hochfläche westlich des Heidemühlgrabens in Richtung Bundesstraße B 2 sind mit Grundwasserflurabständen bis zu 30 m grundwasserfern.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen um Bad Schmiedeberg sind mit mehr als 5 l/s qkm hohe Grundwasserneubildungsraten zu verzeichnen. Die Waldflächen weisen mittlere Neubildungsraten (3.1 - 5 l/s qkm) auf. Damit besitzen die Flächen der Gemeinde Bad Schmiedeberg eine hohe Bedeutung für die Grundwasserspeisung, deren Wasservorräte weiter in Richtung der Elbe-Flusstäler geleitet werden.

Der nordöstliche Zipfel des Gemeindegebiets (östlich und nordöstlich von Splau) ist als Trinkwasserschutzzone ausgewiesen. Die zweite Trinkwasserschutzzone der Stadt Bad Schmiedeberg befindet sich zwischen den Ortslagen Großwig und Bad Schmiedeberg. Die Schutzzonen dieser Fläche werden jedoch nach Stilllegung des Wasserwerks Ende 2008 aufgehoben.



Die Bachtäler und Nebentälchen weisen grundwassernahe Verhältnisse auf, sind aber zumeist aufgrund der geringen Bodendurchlässigkeit relativ geschützt gegenüber Schadstoffeinträgen. Dies gilt ebenso für die Sandstandorte, die einen Grundwasserflurabstand von mehr als 10 m aufweisen (z.B. die Waldgebiete östlich von Patzschwig und westlich von Großwig). Relativ ungeschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen sind die Flächen um die Ortslage Bad Schmiedeberg, im Süden, Südwesten und Nordwesten (bedingt durch die geologischen Verhältnisse, Bodenart und -typ, der Art der Bedeckung des oberen Grundwasserleiters und der Art der Flächennutzung).

Beeinträchtigungen des Grundwassers insbesondere infolge verringerter Grundwasserneubildung sind durch Abgrabung und Aufschüttung durch den Kiesabbau an der Gemeindegrenze zu Pretzsch gegeben, durch Bebauung der Ortslagen und des Außenbereiches sowie durch potenzielle Stoffeinträge durch gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen.

#### **4.4 Klima/ Luft**

Vor allem die Freiflächen (Acker und Grünland) sowie Waldbestände, größere Gewässer und sonstige Grünflächen erfüllen wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen, insbesondere Kalt- und Frischluftentstehung, Kaltluftabfluss, Regulierung des Temperatur- und Feuchtehaushaltes, Windbremsung, Luftschadstofffilterung. Den Waldbeständen kommt dabei eine besondere Bedeutung für Luftreinhaltung und -filterung zu. Die Bachläufe sind wichtige Kaltluftammelbecken, die unter mikroklimatischen Gesichtspunkten sensible Bereiche darstellen.

Die Siedlungsbereiche sind von größeren unversiegelten Freiflächen durchsetzt und umgeben, die eine ausreichende Belüftung gewährleisten. Insbesondere die dichteren und größeren im Zusammenhang bebauten Flächen der Stadt Bad Schmiedeberg können als Flächen mit geringfügiger Überwärmung gekennzeichnet werden. Zu klimatischen Stresssituationen oder Belastungen kommt es in den Ortslagen nicht.

Für die Acker- und Grünlandflächen in der Gemeinde besteht aufgrund der größeren Vegetationsbestände keine erhöhte Erosionsgefahr.

Belastungen der lufthygienischen Situation sind vorrangig durch den Straßenverkehr gegeben, die jedoch begrenzt sind, da das Gemeindegebiet nicht von Fernverkehrsstraßen durchzogen wird. Weitere Luftbelastungen wie durch Gewerbe und Haushalte werden durch festgesetzte Grenzwerte zum Schadstoffausstoß beschränkt.

#### **4.5 Landschaft**

Die verschiedenen Erscheinungsformen der Landschaft werden durch den Menschen unterschiedlich wahrgenommen (Landschaftsbild). Neben der visuellen Wahrnehmung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit prägen auch andere sinnliche Wahrnehmungen, wie z. B. Geräusche und Gerüche den Gesamteindruck und die Erholungseignung der Landschaft. Die natürlichen Ausprägungen der Landschaft stehen in der traditionellen Kulturlandschaft in enger Beziehung mit der menschlichen Nutzung. In der heutigen, teilweise intensiv genutzten Kulturlandschaft sind die natürlichen Ausprägungen der Landschaft vielerorts durch menschliche Einwirkungen stark überformt (insb. Landschaftszerschneidung und -verlärmung durch Verkehrsstraßen, fehlende Einbindung der Gebäude durch Größe, Form oder Farbgebung sowie durch technische Überformung der Landschaft z. B. durch Freileitungstrassen). Insgesamt besteht eine enge Wechselwirkung zwischen den Ebenen Landschaft und realer baulicher Umwelt mit den bildauslösenden Komponenten Relief, Vegetationsstrukturen, Wasser, Nutzungs- und Baustrukturen, Landschaftsbild mit den Kriterien Vielfalt, Eigenart, Natürlichkeit und Betrachter mit Erfahrungen, Erwartungen und Wertvorstellungen.

Das Landschaftsbild der Gemeinde Bad Schmiedeberg ist durch eine relativ hohe Strukturvielfalt hinsichtlich der Flächennutzungen bzw. Landschaftselemente gekennzeichnet. Prägend für diesen reliefierten Landschaftsraum sind insbesondere die ausgedehnten Waldflächen im Westen/ Südwesten, der Wechsel von Wald- und Offenlandbereichen (Acker- und Grünlandflächen) sowie zahlreiche Bachtäler. Als Bereiche mit hohem landschaftsästhetischem Wert sind vor allem die Bäche, Stillgewässer und deren Uferzonen wie auch Feucht- und Sumpfwälder zu nennen. Hervorzuheben ist dabei vor allem das Fliethbachtalsystem mit seinen Seitenzuflüssen und zahlreichen Stauteichen. Wertvolle Landschaftsbestandteile bilden ebenso die linienhaften, raumbildenden Baum- und Heckenstrukturen - neben bachbegleitenden Gehölzstrukturen insbesondere Alleen/ Baumreihen entlang von Verkehrswegen. Prägend und landschaftlich wertvoll für den Naturraum Dübener Heide bzw. das Gebiet der Gemeinde Bad Schmiedeberg sind auch die Heidedörfer, deren historischer Charakter mangels größerer industrieller oder gewerblicher Ansiedlungen weitgehend erhalten ist. Die Stadt Bad Schmiedeberg selbst besitzt einen schönen, größtenteils gut sanierten Altstadtkern mit attraktiven innerstädtischen Freiflächen.

Die größeren, zusammenhängenden Waldstrukturen, die sich hauptsächlich im Westen und Südwesten der Gemeinde erstrecken, besitzen bei Ausprägung als Mischwald aufgrund ihres hohen Nadelholzanteils eine mittlere, die reinen, monotonen Kiefernwälder nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Hochwertige Laubmischwälder sind dagegen nur kleinflächig vorhanden. Den Waldflächen im Gemeindegebiet kommt ein hohes Landschaftspotenzial zu.



Geringe bis sehr geringe ästhetische Wertigkeiten werden von größeren Acker- und Grünlandflächen erzielt, deren Strukturen in ihrer Gesamtheit sehr homogen sind und denen gliedernde Elemente fehlen (vor allem nordwestlich der Ortslage Bad Schmiedeberg). Störend auf das Landschaftsbild wirken insbesondere die 110 kV-Leitung von Bad Schmiedeberg kommend, die Bahnstrecke von Pretzsch nach Söllichau sowie die Landesstraße L 128 von Bad Schmiedeberg nach Bad Düben, die eine weit reichende Wirkung besitzen, die Landschaft zerschneiden und das ästhetische Empfinden herabsetzen. Zudem üben mangelhaft in die Landschaft eingebundene Anlagen von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft sowie die Bungalowstandorte örtlich negative Wirkungen auf das Landschaftsbild aus.

#### **4.6 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung**

##### **Gesundheit**

Auf die im Hinblick auf Gesundheit relevante lufthygienische und bioklimatische Situation wurde bereits in Kapitel 4.4 (Schutzgut Luft/ Klima) hingewiesen. Für das Plangebiet liegen keine entsprechenden Daten vor.

##### **Erholung/ Freizeit**

Die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen bedeutet gleichzeitig die Voraussetzung für eine entsprechende Erholungseignung von Natur und Landschaft. Das landschaftliche Erholungspotenzial wird wesentlich durch das visuell wahrnehmbare Landschaftsbild und das Landschaftserlebnis bestimmt. Ein Zusammenhang von ästhetischer Bewertung der Landschaft (Landschaftsbild) und dem landschaftliche Erholungspotenzial ist direkt abzuleiten.

Das Thema Erholungsnutzung besitzt für das Gemeindegebiet insbesondere aufgrund seiner Zugehörigkeit zum „Naturpark Dübener Heide/ Sachsen-Anhalt“ einen hohen Stellenwert. Die touristischen Angebote sind bereits gut entwickelt; der kleinräumige Wechsel von Wald- und Offenlandbereichen in Verbindung mit siedlungsnahen Erholungsmöglichkeiten und einer nur lokal begrenzt entwickelten Industrie- und Gewerbetätigkeit (v.a. Bad Schmiedeberg-Nord) bietet ein vielfältiges Erholungspotenzial.

Die Stadt Bad Schmiedeberg besitzt durch ihre gut erhaltene historische Bausubstanz touristische Relevanz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kurwesen und den dafür errichteten Gebäuden und Anlagen (z.B. Kurpark). Zudem ist am westlichen Ortsrand von Bad Schmiedeberg ein Ferien- und Erholungszentrum angesiedelt (Erlebnisbad, Sportanlage etc.).

Als bedeutende Erholungsflächen/ -einrichtungen in der Gemeinde Bad Schmiedeberg im landschaftlichen Bereich sind insbesondere hervorzuheben:

- der Schmiedeberger Stadtwald, vor allem für die stadtnahe Erholungsnutzung,
- die „Schöne Aussicht“ mit Aussichtsturm und Gastronomie,
- das Reinharzer Wasserschloss mit Parkanlage („Geschützter Park“),
- das Fliethbachtal zur naturnahen Erholung.

Beste Möglichkeiten für ein naturnahes Landschaftserleben bieten die zahlreichen Wander- und Radwege - sowohl Gebietswege als auch überregionale Wege (Radfernweg Berlin – Leipzig). Die Erreichbarkeit der erholungsrelevanten Gebiete ist durch eine gute infrastrukturelle Erschließung gegeben.

#### **4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter**

##### **Denkmalgeschützte Gebäude**

Das Gemeindegebiet verfügt über zahlreiche Baudenkmäler, insbesondere in der Stadt Bad Schmiedeberg. Aufgrund ihrer Vielzahl wird hier auf die Auflistung im Flächennutzungsplan verwiesen. Herauszustellen sind die Denkmalsbereiche Vorstadt, Altstadt und Kaiserbad in Bad Schmiedeberg sowie Reinharz mit Schloss, Kirche und Park.

##### **Archäologische Bodendenkmale**

Als landschaftsgeschichtliche Urkunde (vgl. Bodenfunktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“) fungieren darüber hinaus archäologische Bodendenkmale. Innerhalb der Gemeindefläche sind folgende archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmale bekannt:

- südlich des Kies-/ Sandabbaugebietes an der Straße zwischen Pretzsch und Splau (gemeindeübergreifend mit Pretzsch)
- südwestlich der Ortschaft Reinharz,
- südlich der Straße von Bad Schmiedeberg nach Reinharz,



- im Westen von Bad Schmiedeberg zwischen Stadt und neuer Umgehungsstraße,
- nördlich der Verbindungsstraße zwischen Bad Schmiedeberg, Splau und Pretzsch südlich der Ortschaft Horstweinberge,
- am nördlichen Rand der bebauten Ortslage von Splau.

**Sonstige Sachgüter:**

**Siedlung und Verkehr**

Die Siedlungsflächen der Gemeinde Bad Schmiedeberg (Bauflächen einschließlich Sondergebietsflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und innerörtliche Grünflächen) umfassen etwa 352 ha und nehmen rund 8 % der Gesamtfläche der Gemeinde ein. Der Anteil der gewerblichen und gemischten Bauflächen sowie der Sondergebiete beträgt dabei rund 190 ha, was einem Anteil an den Siedlungsflächen von ca. 54 % entspricht.

Die Stadt Bad Schmiedeberg hat ihren Ursprung als hochmittelalterliches Straßenangerdorf (erstmal erwähnt 1206), dessen Struktur auch heute noch gut erkennbar ist.

Die Dörfer um Bad Schmiedeberg, die heute Ortsteile der Stadt sind, entwickelten sich als Straßendörfer. Sie sind heute in ihren Kernen noch gut erhalten.

Das Plangebiet ist durch eine vergleichsweise geringe Bevölkerungsdichte gekennzeichnet. Die Einwohnerzahl ist trotz positiver Zuwanderungsbilanzen allgemein in leichtem Rückgang begriffen.

Das Gebiet der Gemeinde Bad Schmiedeberg wird von den Landesstraßen L 128 (Bad Düben über Bad Schmiedeberg in Richtung Pretzsch) und L 129 (Kemberg über Bad Schmiedeberg in Richtung Greudnitz) durchquert, die durch die geplante nördliche Umgehung von Bad Schmiedeberg verknüpft werden sollen. Die ausgewiesenen Hauptverkehrsflächen haben insgesamt eine Größe von ca. 55 ha (1,3 % der Gemeindefläche).

**Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Nutzung**

Die Flächen des Gemeindegebiets Bad Schmiedeberg werden zu 34 % landwirtschaftlich genutzt. Der recht geringe Anteil landwirtschaftlicher Nutzflächen begründet sich vor allem auf der überwiegend geringen Bonität der Böden. Mindestens die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind sehr ertragsarm (Acker-/ Grünlandzahlen mit maximal 33 Punkten), selbst die Böden mit den höchsten Acker-/ Grünlandzahlen (33 – 44 Punkte) in der Gemeinde stellen keine für den Ackerbau wertvollen Böden dar.

Mit etwa 54 % der Gemeindefläche ist der Anteil an Forstwirtschafts- bzw. Waldflächen vergleichsweise hoch. Dies resultiert aus den zuvor erwähnten schlechten Bedingungen der Böden für eine landwirtschaftliche Nutzung. Seit Jahrhunderten bestehen daher im Gebiet der Dübener Heide bzw. speziell im Plangebiet große Waldgebiete. Größtenteils bestehen die Waldflächen aus Kiefernforsten sowie Kiefern-Buchen-Mischwäldern meist geringen bis mittleren Alters, die stellenweise mit Laubmischwäldern (v.a. Eiche, Buche, Birke) durchsetzt sind.

**4.8 Wirkungsgefüge bzw. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Schutzgütern bzw. den einzelnen Belangen des Umweltschutzes, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB e) - ebenfalls zu berücksichtigen sind, veranschaulicht die nachfolgende Tabelle.

Schutzgut/ Schutzgut-funktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
<b>Tiere</b> Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima/ Bestandsklima, Wasserhaushalt), - spezifische Tierarten/ -gruppen als Indikatoren für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen/ -komplexen
<b>Pflanzen</b> Biotopschutzfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) sowie von der Besiedlung durch Tierlebensgemeinschaften, - (Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen - Mensch, Pflanzen - Tier)- anthropogene Vorbelastungen von Biotopen
<b>Böden</b> Standortfunktion, Speicher- und Reglerfunktion, Böden als landschaftsgeschichtliche Urkunde, natürliche Ertragsfunktion	- Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen, - Böden als Standort für Biotope / Pflanzengesellschaften, - Böden als Lebensraum für Bodentiere, - Böden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik), - Böden als Schadstoffsene und Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Böden – Pflanzen, Böden – Wasser, Böden – Mensch, (Böden – Tiere), - Abhängigkeit der Erosionsgefährdung des Bodens von den geomorphologischen Verhältnissen und dem Bewuchs, - anthropogene Vorbelastungen des Bodens



<b>Oberflächengewässer</b> Lebensraumfunktion, Funktion im Landschafts- wasserhaushalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit des ökologischen Zustands von Auenbereichen (Morphologie, Vegetation, Tiere, Boden) von der Gewässerdynamik,</li> <li>- Abhängigkeit der Selbstreinigungskraft vom ökologischen Zustand des Gewässers (Besiedlung mit Tieren und Pflanzen),</li> <li>- Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,</li> <li>- Abhängigkeit der Gewässerdynamik von der Grundwasserdynamik im Einzugsgebiet (in Abhängigkeit von Klima, Relief, Hydrogeologie, Boden, Vegetation/ Nutzung),</li> <li>- Gewässer als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Gewässer – Pflanzen, Gewässer – Tiere, Gewässer – Mensch,</li> <li>- anthropogene Vorbelastungen von Oberflächengewässern</li> </ul>
<b>Grundwasser</b> Grundwasserdargebots- funktion, Grundwasserschutzfunk- tion, Funktion im Landschafts- wasserhaushalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Grundwasserergiebigkeit von hydrogeologischen Verhältnissen und Grundwasserneubildung,</li> <li>- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen und vegetationskundlichen / nutzungsbezogenen Faktoren,</li> <li>- Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens,</li> <li>- oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften,</li> <li>- Grundwasserdynamik und ihre Bedeutung für den Wasserhaushalt von Oberflächengewässern,</li> <li>- oberflächennahes Grundwasser (und Hangwasser) in seiner Bedeutung als Faktor für die Bodenentwicklung,</li> <li>- Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser – Mensch, (Grundwasser – Oberflächengewässer, Grundwasser – Pflanzen),</li> <li>- anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers</li> </ul>
<b>Luft</b> Lufthygienische Belas- tungsräume	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lufthygienische Situation für den Menschen,</li> <li>- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (u. a. Immissionsschutzwälder),</li> <li>- Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (u. a. lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, Tallagen),</li> <li>- Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Luft – Pflanzen, Luft – Mensch,</li> <li>- anthropogene lufthygienische Vorbelastungen</li> </ul>
<b>Klima</b> Regionalklima, Geländeklima, klimatische Ausgleichs- funktion, Luftaustausch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen,</li> <li>- Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt,</li> <li>- Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (z. B. Kaltluftabfluss) von Relief, Vegetation/ Nutzung und größeren Wasserflächen,</li> <li>- Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich,</li> <li>- anthropogene Vorbelastungen des Klimas</li> </ul>
<b>Landschaft</b> Landschaftsbildfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit des Landschafts-/ Ortsbilds von den Landschaftsfaktoren Relief, Geologie, Boden, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer und kulturellem Erbe,</li> <li>- Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere,</li> <li>- Landschafts-/ Ortsbild in seiner Bedeutung für die natürliche Erholungsfunktion,</li> <li>- anthropogene Vorbelastungen des Landschafts-/ Ortsbilds</li> </ul>
<b>Mensch/ Bevölkerung</b> Gesundheit (Wohn-/ Wohnumfeldfunktion), Erholungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Gesundheit von den klimatischen und lufthygienischen Verhältnissen,</li> <li>- Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft als Lebensgrundlage,</li> <li>- Abhängigkeit der Erholungseignung vom Landschafts-/ Ortsbild,</li> <li>- anthropogene Vorbelastungen im Hinblick auf oben genannte Schutzgüter sowie konkurrierende Raumansprüche (z.B. Belastungen durch Lärm)</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> Natur- und kulturhistori- sches Erbe, Raumnutzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit von Relief, Geologie, Boden (u. a. natürliches landwirtschaftliches Ertragspotenzial), Wasserhaushalt und Klima,</li> <li>- anthropogene Vorbelastungen im Hinblick auf oben genannte Schutzgüter sowie konkurrierende Raumnutzungen</li> </ul>

Tabelle 2: Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen (nach SPORBECK et al., verändert)

## 5 Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

### 5.1 Methodisches Vorgehen, mögliche Umweltauswirkungen sowie Indikatoren zur Bestimmung der Erheblichkeit

Die Neuausweisung von Bauflächen und Baugebieten führt regelmäßig zu Beeinträchtigungen, die als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten sind. Die Beurteilung der Planungsabsichten erfolgt auf der Grundlage der allgemein zu erwartenden, beurteilungsrelevanten Wirkungen von im Flächennutzungsplan enthaltenen Neuausweisungen/ Flächenergänzungen, die für jedes Schutzgut separat bzw. bei inhaltlichen Überschneidungen zusammen benannt werden. Hierbei werden die wesentlichen erkennbaren Auswirkungen angeführt, da diese dauerhaft und größtenteils irreversibel sind. Baubedingte Wirkungen sind dagegen zeitlich befristet und in der Regel reversibel. Darüber hinaus sind die damit einher gehenden Belastungen durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzierbar (z. B. durch einen sachgemäßen Umgang mit Baufahrzeugen und –materialien oder die Durchführung von Schutzmaßnahmen der Vegetation gemäß DIN 18920).

Die Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist gesetzlich geboten. Hierdurch lassen sich i. d. R. ein Teil der zu erwartenden Beeinträchtigungen reduzieren. Da im Rahmen der Umweltprüfung jedoch auch die unvorhergesehenen negativen Auswirkungen beschrieben werden sollen (insb. vor dem Hintergrund der Umweltüberwachung, siehe Kap. 7.2), benennt die nachfolgende Wirkungsprognose sowohl alle potenziellen erheblichen Auswirkungen (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) als auch die erforderlichenfalls durchzuführenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.



Neben Art, Dauer und Ausmaß der Wirkung bzw. der Beeinträchtigung spielt für die Einstufung der Erheblichkeit die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter sowie der Grad der Vorbelastung im Gebiet eine wesentliche Rolle. Konkretere Aussagen zu Wechselwirkungen lassen sich erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung treffen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die nachfolgend aufgeführten im Flächennutzungsplan enthaltenen Neuausweisungen bzw. Flächenerweiterungen von Bauflächen und Baugebieten (geplante Nutzungsänderungen gegenüber der Realnutzung im Außenbereich) im Hinblick auf deren erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt untersucht:

- **Gewerbegebiet westlich Kemberger Straße** (Erweiterungsfläche für ansässigen Betrieb Czewo Full Filling Service GmbH nach Norden um ca. 2,0 ha),
- **Gewerbegebiet östlich Kemberger Straße** (Arrondierungsfläche südlich der Tankstelle östlich der L 129) (1,0 ha),
- **Sondergebiet „Biogasanlage“ an der Patzschwiger Straße** (2,6 ha),
- Erweiterung der **Sondergebiete Kureinrichtungen (SO „KUR“)** um insgesamt 9,4 ha,
- **Ortsumfahrung Bad Schmiedeberg – Verbindung L 128 und L 129**, beanspruchte Fläche 2,8 ha

Die erste Einschätzung der Eingriffswirkungen des Bauvorhabens macht die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht benannt sind (Beginn der Planfeststellung 2010). Daher erfolgt die genaue Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens im Zuge des Planfeststellungsverfahrens. Mit dieser Umweltprüfung werden die grundsätzlich zu erwartenden Auswirkungen angeschnitten bzw. auf zu erwartende Beeinträchtigungen hingewiesen.

Im Abschnitt 2.1 „Art und Maß der baulichen Nutzung“ wurden die genannten Ausweisungen bereits näher beschrieben. Die folgende Tabelle stellt die von den Planvorhaben betroffenen Biotoptypen sowie die Empfindlichkeit dieser Biotope gegenüber baulichen Eingriffen dar. Eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den Eingriffen durch die Planvorhaben besteht bei stark vorbelasteten (naturfernen) Flächen mit bereits bestehenden Bebauungen/ Versiegelungen/ Befestigungen sowie sonstiger starker anthropogener Vorbelastung, d. h. generell bei Biotopen mit sehr geringem bis geringem Wert. Mittlere Empfindlichkeiten bestehen bei Biotopen mit mittlerem landschaftsökologischen Wert bzw. bedingter Naturnähe; hohe Empfindlichkeiten bei relativ naturnahen Biotopen mit hohem Wert (hier: Gebüsch). Biotope mit sehr hohem landschaftsökologischen Wert und damit sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen sind von den Neuausweisungen nicht betroffen.

Neuausweisung Baufläche	betroffene Biotoptypen	Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen
Gewerbegebiet westlich Kemberger Straße	artenarmes Intensivgrünland	mittel
Gewerbegebiet östlich Kemberger Straße	Industrie-/ Gewerbefläche, gering bis stark versiegelt, Einzelgehölze, Intensivacker	gering
Sondergebiet „Biogasanlage“ an der Patzschwiger Straße	Intensivacker	Gering bis mittel
Sondergebiet „Kurgebiet“	mehrere Teilflächen: artenarmes Intensivgrünland, mesophiles Grünland, Acker, Baumreihe	mittel
Ortsumfahrung Bad Schmiedeberg – Verbindung L 128 und L 129	Intensivacker, Baumreihe, mesophiles Grünland, kleinflächig Staudenflur (frisch) Fließgewässer, gerade, bedingt naturnah, ohne Schwimmblattvegetation	gering bis mittel

Tabelle 3: Gegenüberstellung der Eingriffsflächen mit den betroffenen Biotoptypen und deren Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen



### 5.1.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Im Hinblick auf die Schutzgüter sind neben der Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima/ Luft) folgende negative Wirkungen von Flächenversiegelungen und Überbauungen relevant:

- Beseitigung/ Veränderung vorhandener Vegetation, Verlust von Biotopflächen als Standort für Pflanzen und Lebensraum von Tieren durch Inanspruchnahme und Umnutzung,
- Verkleinerung ggf. Verinselung von Lebensräumen durch Teilverlust, Anschnitt oder Abtrennung, Störung der Biotopvernetzung, Zerschneidung von Lebensräumen,
- randliche Beeinflussung und Beeinträchtigung von Pflanzenbeständen und Tierpopulationen auf angrenzenden Flächen (bspw. durch Beunruhigung, Licht, Lärm, Trittbelastung) mit der Folge der Verschiebung des Artenspektrums und des Rückgangs der Besiedelungsdichte.

Für die Abschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Bedeutung des Biotopkomplexes für den Biotopverbund (Indikatoren: Vorkommen naturschutzfachlich bedeutsamer Biotoptypen und Artenvorkommen, Größe sowie räumliche Lage im Verbund mit anderen Biotopflächen),
- Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-/ Vogelschutz-Gebiet),
- sonstiger Schutzstatus (Bsp. geschützter Biotop, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet).

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind durch die im FNP vorgenommenen Neuausweisungen/ Ergänzungen nicht erkennbar; da sie sich außerhalb der bestehenden/ geplanten Schutzgebiete befinden und diese auch nicht in ihrem Wirkungsbereich erfassen. Auch nach § 37 NatSchG LSA geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Die betreffenden Flächen der im FNP neu ausgewiesenen Bauflächen sind größtenteils durch anthropogene Nutzungen vorbelastet. Die Wertigkeiten der Biotope, die durch die Neuausweisungen von Bauflächen eine Nutzungsänderung erfahren, sind überwiegend sehr gering bis mittelmäßig und haben somit eine geringe bis mittlere Bedeutung für Flora und Fauna.

Aufgrund der Lage der Eingriffsflächen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Baugebieten sowie der geringen Bedeutung der betroffenen un bebauten Biotoptypen als Verbundstruktur sind keine erheblichen negativen Auswirkungen für den Biotopverbund zu erwarten. Die Ortsumfahrung Schmiedeberg erfordert allerdings die Querung des Moschwiger Mühlbaches sowie des Kälberbaches. Mit dem Planfeststellungsverfahren sind dahingehend genaue Prüfungen der Eingriffsfolgen notwendig sowie Minderungsmaßnahmen, um die Beeinträchtigung der Durchgängigkeit der beiden Fließgewässer möglichst gering zu halten.

Es kann eingeschätzt werden, dass die voraussichtlichen Beeinträchtigungen mit der Realisierung der Planvorhaben des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt nicht erheblich sind.

### 5.1.2 Schutzgut Boden sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Für die Schutzgüter Boden sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ist planbedingt von folgenden Wirkungen mit Beeinträchtigungen auszugehen:

- Flächeninanspruchnahme/ Verlust durch Versiegelung und Überbauung oder Befestigung,
- Veränderung der Bodenstruktur durch Auf- und Abtrag oder Verdichtung von Boden, Erosion, Entwässerung,
- potenziell stoffliche Einträge durch Emissionen (vornehmlich Kfz-Verkehr).

Die beschriebenen Wirkungen sind dauerhaft, nachhaltig und weitgehend irreversibel; sie lassen sich in der Regel durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nur unwesentlich reduzieren.

Von den genannten Wirkungen sind im Hinblick auf den Boden insbesondere folgende Funktionen (Indikatoren) betroffen:

- Boden als Standort für die natürliche Vegetation (Indikatoren: Nährstoffangebot, Feuchtestufe),
- Boden als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte (Indikatoren: archäologische Bodendenkmäler, geowissenschaftliche Objekte),
- Boden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (Indikatoren: nutzbare Feldkapazität, Wasserleitfähigkeit),
- Boden als Standort für Kulturpflanzen.

Die Versiegelung oder Überbauung von Flächen bewirkt den Verlust der genannten Bodenfunktionen. Bei Befestigungen oder Umnutzungen der Fläche ist zumindest von Teilverlusten bzw. Teilbeeinträchtigungen des Bodens



auszugehen. Die für die Neuausweisungen/ Erweiterungen beanspruchten Flächen weisen fast ausschließlich eine geringe Bedeutung im Hinblick auf die Bodenfunktion auf, da bereits mehr oder weniger anthropogen überformte Flächen in Anspruch genommen werden (insbesondere durch Bebauung/ Befestigung, intensive landwirtschaftliche Nutzung, Nährstoffanreicherung). Die Böden dieser Standorte besitzen damit nur ein geringes Potenzial für die Entwicklung wertvoller natürlicher Vegetation sowie aufgrund geringer Bonitäten eine geringe Bedeutung für den Anbau von Kulturpflanzen (relevant für Siedlungsrandbereiche bzw. landschaftlichen Räume). Eine Teilfläche des Sondergebietes „Kur“ befindet sich im Gebiet wertvoller ökologischer Böden (Tieflehm-Gley-, z. T. Lehmanmoor und Lehm-Humusgley) innerhalb der Niederung des Moschwiger Mühlbaches, für die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Bauungen besteht. Die Bedeutung des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist für die geplanten Baugebiete größtenteils mittelmäßig.

Von den neu ausgewiesenen Bauflächen/ -gebieten werden keine Bodendenkmäler betroffen.

Sonstige Kultur- und Sachgüter werden von den Planungen nicht beeinträchtigt.

Es wird eingeschätzt, dass die voraussichtlichen Beeinträchtigungen mit der Realisierung der Planvorhaben des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Schutzgüter Boden sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht erheblich sind.

### 5.1.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von den Baugebietsausweisungen des Flächennutzungsplans nicht betroffen. Eine Ausnahme bildet die geplante Ortsumfahrung Schmiedeberg, die den Moschwiger Mühlbach sowie den Kälberbach kreuzt. Die damit einhergehenden zu erwartenden Beeinträchtigungen der beiden Fließgewässer sind im Plangenehmigungsverfahren zu behandeln.

Potenzielle Gefährdungen des Schutzgutes Grundwasser sind:

- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung, Überbauung, Befestigung, Bodenverdichtung, Erhöhung des Oberflächenabflusses,
- Grundwassergefährdung durch Stoffeinträge.

Die genannten Auswirkungen sind dauerhaft. Durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann das Ausmaß dieser Wirkungen herabgesetzt werden.

Bei den von den baulichen Neuausweisungen betroffenen Flächen handelt es sich zumeist um Standorte mit mittlerem (2 – 10 m), nur kleinflächig mit geringem (0 - 2 m) oder hohem (10 - 20 m) Grundwasserflurabstand. Zu erheblichem Anteil ist die Grundwasserneubildungsrate bereits durch bestehende Bebauung/ Versiegelung beeinträchtigt.

Es wird eingeschätzt, dass die voraussichtlichen Beeinträchtigungen mit der Realisierung der Planvorhaben des Flächennutzungsplanes hinsichtlich des Schutzgutes Wasser nicht erheblich sind.

### 5.1.4 Schutzgüter Klima und Luft sowie Mensch/ Bevölkerung (Gesundheit)

Mögliche negative Folgen der Neuausweisung von Bauflächen sind:

- Überbauung, Versiegelung oder Befestigung von Freiflächen mit der Folge der Veränderung der Verdunstungsrate, der Strahlungsverhältnisse und der klimatischen bzw. lufthygienischen Funktionen der Vegetation durch deren Entfernung (Änderung des Wärmehaushalts); Verlust bzw. Beeinträchtigung von lokalklimatisch bedeutsamen Ausgleichsflächen,
- Behinderung des Luftaustauschs, Verursachung von Barriereeffekten durch Bebauung (Hinderniseffekt),
- Erhöhung der Luftbelastung durch Schadstoffemissionen (insb. Kfz-Verkehr),
- Erhöhung der Lärmbelastung durch Lärmemissionen (insb. Kfz-Verkehr),

Relevant ist insbesondere die Inanspruchnahme von Freiflächen mit ihren klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktionen durch Bebauung, Versiegelung oder Befestigung, die sich in der Regel durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nur unwesentlich reduzieren lässt. Der Verlust ist zudem dauerhaft, nachhaltig und für absehbare Zeit irreversibel. Störungen oder Behinderungen des Luftaustauschs (Kaltluftabflüsse) lassen sich dagegen bei Anpassung der Höhe und Dichte der Bebauung sowie entsprechender Ausrichtung reduzieren (siehe Pkt. 7.1). Die mit den Planvorhaben bedingten kleinklimatischen Auswirkungen sind aufgrund der baulichen Ausmaße sowie der bereits bestehenden Vorbelastungen als unerheblich einzustufen.

Mit den im FNP ausgewiesenen Bauflächen sind wesentliche bzw. nachhaltige Emissionsbelastungen hinsichtlich der Luftverschmutzung und des Lärms nicht zu erwarten. Bezüglich der potenziellen zusätzlichen Belastungen (insbesondere bei Ansiedlung neuen Gewerbes) sind gesetzliche Vorgaben einzuhalten. Die geplante Ortsumfahrung Bad Schmiedeberg führt zu einer Entlastung der Wohn- und Mischbauflächen im Bereich der aktuell noch



stärker frequentierten Straßenabschnitte der L 128 und somit innerörtlich zu einer Minderung der Immissionsbelastungen.

Es wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung der Planvorhaben des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Schutzgüter Klima/ Luft sowie Mensch/ Bevölkerung (Gesundheit) keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

### **5.1.5 Schutzgüter Landschaft sowie Mensch/ Bevölkerung (Erholung/ Freizeit)**

Mit neuen Bauflächenausweisungen/ Flächenerweiterungen sind im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft und Erholung/ Freizeit (Mensch/ Bevölkerung) potenziell vor allem folgende beeinträchtigende Wirkungen verbunden:

- Beseitigung von Freiräumen bzw. charakteristischen Landschaftselementen durch Bebauung, Versiegelung oder Befestigung,
- Veränderung der Oberflächengestalt, Überformung der Landschaft durch technische Formen, Dimensionen oder Materialien, visuelle Störungen,
- Beeinträchtigung der Zugänglichkeit zu Freiräumen, Unterbrechung von Sichtbeziehungen,
- Erhöhung von Lärmbelastungen.

Größtenteils nicht vermeidbar ist der mit einer Bebauung verbundene Verlust von landschaftlich geprägtem Freiraum. Bei den neu ausgewiesenen Baugebieten handelt es sich jedoch fast ausschließlich um vorbelastete/ landschaftlich ausgeräumte/ entfremdete Standorte. Zudem befinden sich die Bauflächen allesamt innerhalb bzw. in Angrenzung an bestehende Baugebiete. Mit einer Durchgrünung bzw. Eingrünung von Bauflächen lassen sich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild mindern.

Baubedingt ist bei der Errichtung der baulichen Anlagen mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Die daraus resultierenden Emissionsbelastungen sind jedoch temporärer Art. Die betriebsbedingte Zunahme des Verkehrs ist infolge der bestehenden Vorbelastungen als unerheblich zu beurteilen. Mögliche Verlärmungen und Immissionsbelastungen sind auf Grund der geplanten Nutzungen in den neuen Baugebieten nicht zu erwarten.

Die Ausweisung der Bauflächen „Kurgebiet“ dient explizit der Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet. Die sonstigen neu ausgewiesenen Baugebiete sind für die Erholungsnutzung durch ihre Vorbelastung nur bedingt geeignet und besitzen diesbezüglich nur ein eher geringes Entwicklungspotential. Im Kontext zu den Zielen und städtebaulichen Ausrichtungen des Flächennutzungsplans werden durch diese Bauflächen keine Erholungsflächen beeinträchtigt.

Es wird eingeschätzt, dass die voraussichtlichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaft sowie Mensch/ Bevölkerung (Erholung/ Freizeit), die mit der Realisierung der Planvorhaben des Flächennutzungsplanes verbunden sind, nicht erheblich sind.

## **6 Berücksichtigung des Europäischen Netzes NATURA 2000 im Flächennutzungsplan**

Das kohärente Europäische ökologische Netz "NATURA 2000" gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA). SPA-Gebiete existieren im Gemeindegebiet Bad Schmiedeberg nicht. Die anteilig innerhalb der Gemeindefläche liegenden FFH-Gebiete „Fliethbachsystem zwischen Dübener Heide und Elbe“ und „Dommitzscher Grenzbach“ wurden nachrichtlich in den FNP übernommen (siehe auch Punkt 2.3). Darüber hinaus ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet „Fliethbachtal“ geplant. Das Gemeindegebiet liegt vollständig innerhalb des verordneten Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“ sowie des Naturparks „Dübener Heide/ Sachsen-Anhalt“.

### **6.1 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete im Plangebiet**

Der FNP mit seinen Ausweisungen ist auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen (§ 45 NatSchG LSA in Verbindung mit § 35 BNatSchG). Die geplanten Neuweisungen von Bauflächen befinden sich nicht im Bereich der beiden im Gemeindegebiet bestehenden FFH-Gebiete „Fliethbachsystem zwischen Dübener Heide und Elbe“ sowie „Dommitzscher Grenzbach“. Die FFH-Gebiete liegen außerhalb des Wirkungsbereiches der im FNP ausgewiesenen Baugebiete und Planvorhaben, d.h. die räumliche Distanz ist so groß, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.



## 7 Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Vorschläge bezüglich des Monitoring

### 7.1 Maßnahmen der Vermeidung, Minimierung und der Kompensation

Die im vorangegangenen Kapitel benannten potenziellen nachteiligen Auswirkungen lassen sich zumindest teilweise durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduzieren. Daher sind zur Vermeidung und Minderung folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

- Einschränkung des Flächenbedarfs,
- Beschränkung der Versiegelung,
- sorgsamer Umgang mit Oberboden,
- breitflächige Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser im Boden,
- Begrenzung zulässiger Bauhöhen,
- Schutz vorhandener Gehölzbestände,
- Durchgrünung bzw. Eingrünung von Bauflächen zur Einbindung in die Landschaft.

Sie sollen im Zuge der Plandurchführung (verbindliche Bauleitplanung bzw. Planfeststellungs-/ Genehmigungsverfahren) konkret umgesetzt werden. Diese Maßnahmen haben zumeist multifunktionalen Charakter und wirken sich in der Folge positiv auf mehrere Schutzgüter von Natur und Landschaft aus.

Die Größe der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen ist auf ein erforderliches Maß reduziert. Damit wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot entsprochen. Bei der Standortwahl und Lage der Baugebiete wurde die Eingriffsempfindlichkeit der betroffenen Flächen berücksichtigt. Es werden ausschließlich geringe bis mittlere Eingriffsempfindlichkeiten festgestellt. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind von den Planungen nicht betroffen.

Nachfolgend aufgeführte Baugebietsausweisungen und Planvorhaben werden mit dem Flächennutzungsplan begründet. Die damit prognostizierten unvermeidbaren Auswirkungen auf die Umwelt bedürfen der Kompensation.

Ausweisung im FNP	Größe
neue Baugebiete / Planvorhaben	
Gewerbegebiet westlich Kemberger Straße	2,0 ha
Gewerbegebiet östlich Kemberger Straße	1,0 ha
Sondergebiet „Biogasanlage“ an der Patzschwiger Straße	2,6 ha
Sondergebiet „Kurgebiet“	9,4 ha
Ortsumfahrung Bad Schmiedeberg – Verbindung L 128 und L 129	2,8 ha
<b>Summe neue Bauflächen</b>	<b>17,8 ha</b>

Tabelle 4: Flächengrößen der neuen Bauflächen /Planvorhaben

Den neu ausgewiesenen Bauflächen und Planvorhaben des FNP stehen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE) für mögliche Kompensationsmaßnahmen in einer Größenordnung von ca. 83 ha (vgl. Kap. 2.3) gegenüber. Die insgesamt 28 Maßnahmen (siehe Punkt 2.3), die im FNP näher beschrieben sind, verstehen sich als ein Pool möglicher Kompensationsmaßnahmen im Sinne eines Ökokontos für die Gemeinde Bad Schmiedeberg und wurden dem Landschaftsplan „Kurregion Elbe-Heideland“ entnommen. Die beschriebenen Maßnahmen sind sowohl flächenhaft als auch linear und tragen zur Verbesserung des Umweltzustandes der Gemeinde bei.

Hinsichtlich ihrer Entwicklungsziele und Entwicklungspotenziale sind die SPE-Flächen und -maßnahmen geeignet und ausreichend, die unvermeidbaren Wirkungen von Bauvorhaben auf den Eingriffsflächen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

### 7.2 Maßnahmenvorschläge für die Umweltüberwachung (Monitoring)

Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) obliegt dem Planträger – hier der Stadt Bad Schmiedeberg – die Überwachungspflicht über die erheblichen Umweltauswirkungen. Durch die Umweltüberwachung (Monitoring) sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen in der Folge der Durchführung der Bauleitpläne frühzeitig ermittelt werden, so dass geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden können.

Mit der Umweltprüfung für den vorliegenden Flächennutzungsplan wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt, die einer Überwachungspflicht bedürften. Die Überwachung der Umweltauswirkungen des FNP ist weiterführend durch die Umweltprüfungen auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu vollziehen. Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Planungshoheit zu sichern, dass die mit dem Flächennutzungsplan



ausgewiesenen Bodennutzungen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Die für den Flächennutzungsplan vorgenommene Prognose der Umweltauswirkungen wird mit der Aufstellung der Bebauungspläne und städtebaulichen Satzungen konkretisiert, aktualisiert und auf diese Weise überprüft (Abschichtung). An die Umweltüberwachung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind somit verringerte Anforderungen zu stellen.

## **8 Status Quo-Prognose und Alternativenprüfung**

### **8.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status Quo-Prognose)**

Der Flächennutzungsplan beinhaltet für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in ihren Grundzügen. Der FNP ist die vorbereitende Bauleitplanung der Gemeinde, die hinsichtlich des Bauplanungsrechts keine Verbindlichkeit hat.

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist auch ohne den Flächennutzungsplan gegeben, sowohl innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen nach deren Festsetzungen (§ 30 BauGB), innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), einschließlich innerhalb der Geltungsbereiche von städtebaulichen Satzungen (§ 34 Abs. 4 BauGB) als auch für bestimmte privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB). Eine Quantifizierung und Qualifizierung zulässiger Bauvorhaben ist nicht möglich. Insofern können die Wirkungen aller möglichen zulässigen Bauvorhaben nicht bestimmt werden.

Gestützt auf die mit den Zulassungen von Bauvorhaben im Baugesetzbuch benannten Bedingungen und Voraussetzungen, einschließlich der gesetzlicher Eingriffsregelungen nach dem Naturschutzrecht kann jedoch davon ausgegangen werden, dass wesentliche Beeinträchtigungen möglicher zulässiger Bauvorhaben auf die Umwelt ausgeschlossen werden können.

Ohne die Durchführung des Flächennutzungsplans (unter Einschluss der verbindlichen Bauleitplanung) würde sich das Gemeindegebiet in Bezug auf die Umweltqualität nicht wesentlich ändern. Die mit den zulässigen Bauvorhaben verbundenen Eingriffswirkungen werden durch Eingriffsregelungen mit den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren kompensiert.

Unter Beibehaltung der derzeit vorherrschenden Bodennutzungen im Gemeindegebiet ist aber auch nicht davon auszugehen, dass sich die Umweltqualität im Untersuchungsraum wesentlich verbessert.

### **8.2 Alternativenprüfung**

Zur Aufstellung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans gibt es keine Alternative. Die Gemeinde hat nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs die Pflicht zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung ihrer Bauleitplanung, sobald die städtebauliche Ordnung und Entwicklung dies erfordern. Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB).

Der vorliegende Flächennutzungsplan wird den Anforderungen und Grundsätzen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung gerecht. Die ausgewiesenen Bauflächen bzw. Baugebiete entsprechen nach ihrer Art, Lage und Größe den voraussehbaren Bedürfnissen und erfüllen die städtebaulichen Zielstellungen der Gemeinde.

Zu den neu ausgewiesenen Bauflächen gibt es keine städtebaulich sinnvollen und wirtschaftlich vertretbaren Standortalternativen. Für die Standorte wurden zum Großteil vorbelastete, bereits baulich beanspruchte sowie unbebaute Bereiche mit geringen Biotopwerten gewählt. Da mit den Flächenausweisungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaft verbunden sind, ergibt sich auch aus der Sicht von Natur und Landschaft kein Erfordernis für Standortalternativen.

## **9 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Flächennutzungsplan bereitet die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vor. Er stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in ihren Grundzügen dar. Der Planungshorizont ist auf einen Zeitraum von 15 Jahren ausgerichtet.

Die Flächenausweisungen bzw. Neudarstellungen des FNP sind einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Verpflichtung zur Umweltprüfung besteht nach § 2 Abs. 4 BauGB. Deren Ergebnis ist in der Abwägung – wie die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange der Bauleitplanung – nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen und zu berücksichtigen. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Neuaus-



weisungen des Flächennutzungsplans beziehen sich auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. In § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind zudem ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz angeführt, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen anzuwenden und in der Abwägung zu berücksichtigen sind (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich).

Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Bad Schmiedeberg ist in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung auf die eigene Bedarfsentwicklung ausgerichtet. Neuausweisungen und Flächenergänzungen orientieren sich an örtlichen Gegebenheiten und dem prognostizierten Bedarf.

Zu den für die Umweltprüfung relevanten Neuausweisungen/ Erweiterungsflächen zählen:

- Gewerbegebiet westlich Kemberger Straße (Erweiterung Czewo),
- Gewerbegebiet östlich Kemberger Straße (Arrondierungsfläche südlich der Tankstelle östlich der L 129),
- Sondergebiet „Biogasanlage“ an der Patzschwiger Straße,
- Erweiterung der Sondergebiete Kureinrichtungen,
- Ortsumfahrung Bad Schmiedeberg – L 128 und L 129.

Nach Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter, die der Strategischen Umweltprüfung unterliegen, sowie der Wirkungsprognose der möglichen Umweltwirkungen auf diese bei Umsetzung der Planung, bleibt festzustellen, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter einschließlich deren Wechselwirkungen als nicht erheblich einzustufen sind (siehe Kapitel 5). Die Eingriffsempfindlichkeit der ausgewiesenen Flächen auf die einzelnen Schutzgüter wird überwiegend als gering bis mittel eingeschätzt. Dabei finden Vorbelastungen durch bestehende oder ehemalige Nutzungen entsprechende Berücksichtigung. Bislang erkennbare Konfliktpunkte können in den weiterführenden Planungen zu einzelnen Vorhaben bewältigt werden (verbindliche Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren) unter Einschluss von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Eine konkrete Eingriffsbilanz kann erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erstellt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 7.1), wie sie mit dieser Umweltprüfung dargelegt sind, sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Darüber hinaus enthält der vorliegende Flächennutzungsplan 28 Maßnahmen bzw. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die der Gemeinde als Flächenpool zur Verfügung stehen (Ökokonto). Diese Flächen und Maßnahmen gelten neben den naturschutzrechtlich gesicherten Flächen als Vorrangflächen für die Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Innerhalb der Gemeinde Bad Schmiedeberg sind zahlreiche nach Naturschutzrecht verordnete/ geplante Schutzgebiete/ -objekte vorhanden und in den FNP übernommen, was die zum Teil hohe Wertigkeit der Flächen für Natur und Landschaft unterstreicht. Auf 56 Flächen kommen nach § 37 NatSchG LSA geschützte Biotopbestände mit einer Gesamtgröße von rund 148,7 ha vor. Der Bestand dieser Schutzgebiete/ -objekte ist nicht von den Neuausweisungen/ Erweiterungsflächen des Flächennutzungsplanes betroffen.

Nach Maßgabe der Beachtung und Realisierung aller aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz der prognostizierten Eingriffswirkungen wird festgestellt, dass das Planvorhaben des Flächennutzungsplans keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu überprüfenden Schutzgüter haben wird.

Insgesamt betrachtet wird der vorliegende Flächennutzungsplan den gesetzlichen und fachplanerischen Umweltzielen bzw. Umweltvorgaben aus übergeordneten Planungen gerecht.

Lutherstadt Wittenberg, 27.04.2009

gez. Dipl.-Ing. Rainer Dubiel  
Architekt für Stadtplanung



## **ANHANG**

### **Literatur/ Gesetzesgrundlagen**

- Europaanpassungsgesetz Bau (EAG) . Inkrafttreten Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU- EU-Richtlinie (Europaanpassungsgesetz Bau- EAG BAu) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) zur Integration der Richtlinie für die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen (RL2001/42/EG).
- Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746).
  
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
  
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
  
- Stadt- und Landschaftsplanung Rainer Dubiel: Landschaftsplan Kurregion Elbe-Heideland (2007).
  
- Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH i.A. MLU/ LAU (2002): Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt. Landkreis Wittenberg.
  
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769).
  
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz 1994: Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt, 3 Teile, Magdeburg.
  
- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W), veröffentlicht in den Amtsblättern der Mitglieder des Zweckverbandes, in Kraft getreten am 29.01.2006.
  
- Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23. März 2007 (GVBl. LSA S. 82).
  
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214).
  
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746, 1756).
  
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge- vom 15.03.1994 (BGBl. I S. 721, 1193) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2006 (BGBl. I S. 3180, 3184).
  
- 22. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV)- Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft vom 11.09.2002 (BGBl. I Nr. 66 S. 3626).
  
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368).
  
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2004): Rote Listen Sachsen-Anhalt.
  
- Bundesamt für Naturschutz (1996): Rote Listen gefährdeter Arten Deutschland.
  
- Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“), (Amtsblatt der EG, Reihe L 206: 7-50).
  
- Richtlinie 79/409/EWG Anhang I vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“), (Amtsblatt der Europ. Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-18).
  
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung: Biotoptypen-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt. (Rd. Erl. d. MU vom 01.06.1994, MBl. LSA S. 2099).